



5. Tätigkeitsbericht des Medienbeauftragten für den Datenschutz

bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
(Berichtszeitraum: 01.01.–31.12.2023)

Herausgeber:

Der Medienbeauftragte für Datenschutz
bei der Bayerischen Landeszentrale für neue
Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27

81737 München

datenschutzaufsicht@blm.de

<https://mediendatenbeauftragter.blm.de>

Mediendatenschutz im Jahr 2023

Aufgaben einer Datenschutzaufsicht

Mit dem Übergang zur Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) am 25. Mai 2018 wurde durch den Bayerischen Gesetzgeber mit dem *Medienbeauftragten für den Datenschutz* eine eigene Aufsichtsbehörde im Sinn des Artikel 51 DS-GVO für das bayerische private Rundfunkmodell geschaffen. So gibt es – anders als in den meisten anderen Bundesländern – neben dem *Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz* und dem *Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht* in Bayern den *Medienbeauftragten für den Datenschutz* als die zuständige Aufsicht für die privaten Rundfunkanbieter in Bayern sowie die *Bayerische Landeszentrale für neue Medien* und die mit ihr verbundenen Unternehmen. Daneben bestehen eine eigenständige Datenschutzaufsicht über den Bayerischen Rundfunk durch den *Rundfunkdatenschutzbeauftragten* beim *Bayerischen Rundfunk* in Umsetzung der rundfunkrechtlichen Staatsfernsevorgaben des Grundgesetzes und Aufsichtsinstitutionen der Kirchen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes nach Artikel 140 Grundgesetz. Alle übernehmen auch fünf Jahre seit der Geltung der DS-GVO die dort festgeschriebenen Aufgaben einer Datenschutzaufsicht – ohne jegliche Einschränkung – wahr.

Zu diesen Aufgaben gehören neben der aufsichtlichen Kerntätigkeit, also der Bearbeitung von Beschwerden, Aufsichts Anregungen, Anfragen und Anzeigen insbesondere von Datenschutzverletzungen auch die entsprechende Sanktionierung durch eine Bußgeldstelle, die Durchführung anlassloser Überprüfungen und gegebenenfalls die Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte. Auf europäischer Ebene gehört die Teilnahme an entsprechenden Gremien, die laufende Teilnahme am europäischen Austauschsystem für grenzüberschreitende Datenschutzfragen sowie die Aufbereitung und Weitergabe der dort erworbenen Informationen an die Anbieter dazu. Gleichzeitig sind die Aufbereitung und Umsetzung von Verhaltensregeln sowie die Bereiche Auditierung und Zertifizierung im Datenschutzbereich Aufgaben einer Datenschutzaufsicht nach der DS-GVO. Ein weiterer zentraler Bereich ist die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit rund um das Thema Datenschutz mit besonderem Augenmerk auf Maßnahmen für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise die Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Datenschutz sowie die Erstellung von Informationsmaterialien und entsprechender digitale Angebote.

Für den Medienbeauftragten für den Datenschutz bedeutet dies die Information insbesondere bezüglich der Anbieter zu aktuellen Entwicklungen vor allem im Bereich der Gesetzgebung und Neuerungen im Datenschutz, die Durchführung von regelmäßigen Schulungen und Trainings rund um das Thema Mediendatenschutz sowie die Etablierung verschiedener Austauschplattformen mit den maßgeblichen Institutionen.

Um in datenschutzrechtlichen Fragen immer auf dem aktuellen Stand zu sein, ist zum

Die Datenschutzkonferenz DSK ist das Gremium der staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, in welchem sich diese zu bundesweiten und europäischen Datenschutzfragen abstimmen, gleichzeitig aber auch unser Ansprechpartner in diesen Fragen, über den wir auf nationaler Ebene eingebunden werden.

Siehe www.datenschutzkonferenz-online.de (zuletzt abgerufen am 11.9.2024)

Einen der interne Wissensaufbau im Team des Medienbeauftragten für den Datenschutz wie auch der Austausch mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene wie auch die Teilnahme an den entsprechenden Gremien der **deutschen Datenschutzkonferenz (DSK)** wie auch des **Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)** von großer Bedeutung, wenn auch nicht immer ganz einfach.

Der *Europäische Datenschutzausschuss EDSA* (European Data Protection Board EDPB) als unabhängiges Gremium bringt die nationalen Aufsichtsbehörden der Länder des europäischen Wirtschaftsraumes und den Europäischen Datenschutzbeauftragten EDPS zusammen, siehe

https://www.edpb.europa.eu/edpb_de
(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

Dieser fünfte Bericht des Medienbeauftragten für den Datenschutz über das Kalenderjahr 2023 gibt einen Einblick in ebendiese Aufgaben und Tätigkeitsfelder und stellt zugleich die Schwerpunkte unserer Arbeit in dieser Berichtsperiode heraus. Er gibt zunächst einen Überblick über Positionierung, Behördenstruktur, Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Medienbeauftragten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, bevor auf die aktuelle gesetzliche Entwicklung in Datenschutzfragen für den Medienbereich sowie wichtige Gerichtsentscheidungen eingegangen wird. Auch wird ein Blick auf die Arbeit in den europäischen Task Forces geworfen. Daran schließen sich die Überprüfung von Websites, Umsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen und unsere Beratungstätigkeiten und Fortbildungsveranstaltungen an und leiten über zu Zahlen und Fakten zu unseren Tätigkeiten. Diese liefern eine abschließende Zusammenfassung und gehen zum Ausblick ins neue Jahr 2024 über.

Zusammenarbeit auf europäischer Ebene: Task Forces

Auch im Jahr 2023 war unsere Teilnahme an den auf europäischer Ebene eingerichteten Task Forces „Banner“ und „101 Beschwerden“ für unsere Tätigkeit zentral: Diese wurden ins Leben gerufen, um zwei, zahlreiche Mitglied-

Das Akronym *noyb* leitet sich von folgendem Satz ab: My Privacy is [None of Your Business](#). siehe

www.noyb.eu

(zuletzt abgerufen am 01.08.2024).

staaten der EU betreffende Beschwerdewellen des vom Datenschutzaktivisten Max Schrems gegründeten österreichischen Vereins *noyb – European Center for Digital Rights* gegen Datenschutzverletzungen von (großen) Unternehmen koordiniert zu begegnen und auf europäischer Ebene eine einheitliche Aufsichtspraxis zu gewährleisten.

Bereits seit September 2021 nahmen der Medienbeauftragte für den Datenschutz und sein Team regelmäßig an den Sitzungen der europäischen Task Forces „Banner“ und „101 Beschwerden“ des Europäischen EDSA teil. Die Task Force „101 Beschwerden“ untersucht Beschwerdefälle, in deren Zentrum die Einbindung bestimmter Analyse-Tools von Google und Facebook auf Webseiten und der damit verbundene Datentransfer in die USA steht. Die Task Force „Cookie Banner“ befasst sich vor allem mit den Anforderungen, die an Einwilligungserhebungen zu stellen sind und die eine freiwillige und informierte Entscheidung der Nutzer im Hinblick auf die Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten sicherstellen sollen. Der Verein *noyb* hat hier verschiedene „Verstoßtypen“ herausgefiltert, die in der Task Force mit dem Ziel einer einheitlichen Aufsichtspraxis untersucht werden.

Die maßgeblichen Berichte der Task Force „Banner“ und der Task Force „101 Beschwerden“ wurden zu Beginn des Jahres 2023 veröffentlicht und prägten die Arbeit des Mediendatenbeauftragten aufgrund der in ihnen enthaltenen Handlungsempfehlungen maßgeblich. Diese Handlungsempfehlungen wurden in der Folge von den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden aufgegriffen und deren Umsetzung auch im Rahmen der Datenschutzkonferenz und ihrer Arbeitskreise diskutiert. Ziel war und ist es, zu einer möglichst einheitlichen Linie zur Umsetzung in die Praxis zu gelangen.

Als Nebeneffekt konnte dabei auch die Zusammenarbeit mit den nationalen Kollegen der DSK wie auch im Rahmen des EDSA mit den Kollegen aus den anderen europäischen Datenschutzaufsichtsinstitutionen intensiviert werden.

Cookies immer noch Thema

Waren bereits in 2022 Cookies eines unserer Hauptthemen, so verstärkte sich im Jahr 2023 dieser Trend noch einmal. Vor allem aus der Arbeit in den oben genannten Task Forces, insbesondere der Task Force „Banner“, ergab sich ein zusätzlicher Fokus auf diesen Themenkomplex. So bestand ein maßgeblicher Teil der Arbeit des Mediendatenbeauftragten und seines Teams in der Umsetzung und Anwendung dieser Ergebnisse und Handlungsempfehlungen. Konkret bedeutete dies beispielsweise bei der Task Force „Banner“, dass der Medienbeauftragte für den Datenschutz bei den Anbietern, bezüglich derer er eine Beschwerde über die Task Force erhalten hatte, auf eine Anpassung der Cookie Banner hinwirkte, die in einer laufenden Abstimmung umgesetzt wurde, so dass sämtliche Verstöße abgestellt werden konnten. Aber auch darüber hinaus bildeten die so gewonnenen Erfahrungen und die im Rahmen der Task Force „Banner“ durch den EDSA getroffenen Festlegungen eine zentrale Vorgabe für die datenschutzrechtliche Gestaltung von Webseiten und der darin implementierten Online-Werbung.

Fortsetzung der Workshopreihe

Nachdem im Jahr 2022 noch die Auswirkungen der Coronapandemie bei der Fortsetzung unserer Workshopreihe für Anbieter zu spüren waren und folglich der Workshop im Juli 2022 nur online durchgeführt wurde, konnten wir im Mai 2023 wieder eine Präsenzveranstaltung in der BLM anbieten. Am Workshop zum Thema „Alles Cookie? Regeln und praktische Empfehlungen zur Gestaltung von Einwilligungsersuchen“ nahmen zahlreiche Anbieter teil, und es fand ein reger Austausch zum praxisorientierten Themen statt.

München, 13.09.2024



Andreas Gummer
Medienbeauftragter für den Datenschutz
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Inhalt

Inhalt

Mediendatenschutz im Jahr 2023	- 3 -
Inhalt	- 7 -
1. Der Medienbeauftragte für den Datenschutz und seine Aufgaben	- 9 -
1.1 Rechtliche Einordnung als Aufsicht	- 9 -
1.2 Aufgaben und Befugnisse.....	- 10 -
1.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen	- 12 -
2. Interessante Entwicklungen im Fokus	- 16 -
2.1 Wichtige gesetzliche Neuerungen	- 16 -
2.2 EU-US Data Privacy Framework.....	- 17 -
2.3 Wichtige Gerichtsentscheidungen	- 19 -
2.3.1 Europäischer Gerichtshof.....	- 19 -
2.3.1.1 Personenbezogenes Datum – relativer Personenbezug	- 19 -
2.3.1.2 Auskunft	- 20 -
2.3.1.3 Scoring.....	- 21 -
2.3.1.4 Feststellung eines Datenschutzverstoßes durch eine Wettbewerbsbehörde; Freiwilligkeit der Einwilligung	- 21 -
2.3.1.5 Geldbuße gegen juristische Personen	- 22 -
2.3.1.6 Gemeinsame Verantwortlichkeit	- 23 -
2.3.2 Nationale Entscheidungen.....	- 23 -
2.4 Europäische Task Forces	- 24 -
2.4.1.1 Task Force <i>Banner</i>	- 25 -
2.4.1.2 Task Force 101 Beschwerden.....	- 26 -
2.5 Guidelines und Orientierungshilfen	- 26 -
3. Unsere Tätigkeiten	- 29 -
3.1 Anfragen.....	- 29 -
3.1.1.1 Recht auf Akteneinsicht.....	- 29 -
3.1.1.2 Medienprivileg	- 31 -

3.2	Beschwerden und Kontrollanregungen	- 34 -
3.2.1.1	Reihe ähnlich gearteter Eingaben	- 35 -
3.2.1.2	Auskunftsanspruch	- 36 -
3.2.1.3	Datenlöschung.....	- 36 -
3.2.1.4	Cookie Banner und Consent Tools	- 37 -
3.2.1.5	Werbung ohne Einwilligung und trotz Widerrufs	- 38 -
3.2.1.6	Datentransfer in Drittstaaten.....	- 38 -
3.3	Meldung von Datenschutzvorfällen nach Artikel 33 DS-GVO.....	- 40 -
3.3.1.1	Allgemeines zu Meldungen nach Artikel 33 DS-GVO.....	- 40 -
3.3.1.2	Fehlversand	- 40 -
3.3.1.3	Cyber-Angriffe.....	- 41 -
3.4	Umsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen	- 41 -
3.5	Beratungstätigkeit und Fortbildungsveranstaltungen	- 42 -
3.6	Zahlen und Fakten im Überblick.....	- 43 -
3.7	Ausblick.....	- 46 -

1. Der Medienbeauftragte für den Datenschutz und seine Aufgaben

1.1 Rechtliche Einordnung als Aufsicht

Der **Medienbeauftragte für den Datenschutz** ist nach Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über

*Mediendatenbeauftragter (MDB) wird im Folgenden verwendet als Abkürzung für die Bezeichnung *Der Medienbeauftragte für den Datenschutz*.*

die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien

in Bayern
(**Bayerisches
Mediengesetz**

Das Bayerische Mediengesetz BayMG ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMG>

(zuletzt abgerufen am 16.08.204)

– **BayMG**) die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 DS-GVO für

- die **Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)**,
- die Unternehmen, an denen die Landeszentrale zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist und deren Geschäftszweck im Aufgabenbereich der Landeszentrale nach Artikel 11 BayMG liegt, und
- die Anbieter¹.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien wird im Text mit Landeszentrale oder BLM abgekürzt.

Der Mediendatenbeauftragte überwacht bei diesen Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts. Sein sektorspezifischer Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich ist dort aber nicht auf die Überwachung der Einhaltung der speziell für den Medienbereich geltenden – oder besser: dort aus verfassungsrechtlichen Gründen die meisten Regelungen der DS-GVO ersetzenden – Datenschutzvorschriften beschränkt (zu nennen sind hierbei insbesondere die Vorgaben zum sogenannten *Medienprivileg* des Artikel 85 DS-GVO, vgl. 3.1.1.2). Im Gegenteil: Er ist bei den oben genannten Stellen sowie ggf. im Rahmen des sogenannten *One-Stop-Shop* unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Tochterunternehmen von Anbietern umfassend für die Überwachung jeglicher datenschutzrechtlich relevanter Vorgänge – jedenfalls im Bereich der DS-GVO – zuständig.

Der Medienbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes nur dem Gesetz unterworfen und handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 52 Abs. 1 DS-GVO völlig unabhängig, was nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht nur jede direkte und indirekte Einflussnahme ausschließt, sondern bereits

¹ Hier ist in erster Linie der Anbieterbegriff nach dem BayMG gemeint.

Vorgänge, die den Anschein einer solchen Einflussnahme erwecken. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Näheres zu seiner Stellung ist den Absätzen 1 bis 10 des Artikel 20 BayMG sowie der von der BLM erlassenen „Satzung über den Medienbeauftragten für den Datenschutz nach dem Bayerischen Mediengesetz“ vom 23. November 2018 (AMBI 2018, S. 20) zu entnehmen.

1.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Mediendatenbeauftragten ergeben sich aus Art. 57, 58 Abs. 1-5 DS-GVO. Er verfügt somit über einen umfangreichen Katalog an Befugnissen, die von den Untersuchungsbefugnissen des Art. 58 Abs. 1 DS-GVO über konkrete Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO (umfassend die präventive Warnung, die repressive Verwarnung sowie konkrete Anweisungs- und Anordnungsbefugnisse) bis hin zur Sanktion der Verhängung von Geldbußen nach Artikel 83 DS-GVO als wohl „schärfstem Schwert“ der nach der DS-GVO vorgesehenen Maßnahmen reichen. Eine Einschränkung besteht lediglich im Hinblick auf die BLM, der gegenüber keine Geldbußen vorgesehen sind (Art. 20 Abs. 6 Satz 3 BayMG).

Fraglich ist jedoch, ob und inwieweit der Mediendatenbeauftragte gegenüber den von ihm zu beaufsichtigenden Stellen – neben den ausdrücklich in Art. 20 Abs. 6 Satz 1 BayMG genannten DS-GVO-Aufgaben und –befugnissen – auch für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Vorschriften über den Datenschutz und hier insbesondere nach den Vorschriften des Gesetzes über den Datenschutz und den

Hier ist der Gesetzestext zu finden:
<https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/>

(zuletzt abgerufen am 01.08.2024)

Inzwischen heißt das Gesetz TDDDG (Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten).

Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (**Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG**) zuständig ist (vgl. hierzu bereits 4. Tätigkeitsbericht, S. 12). Weitergehend als die DS-GVO schützt das TTDSG in Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie nämlich bereits die Integrität des von einem Nutzer für die elektronische Kommunikation eingesetzten Endgerätes als maßgeblichen Teil

seiner Privatsphäre, auch soweit noch kein Personenbezug der dort anfallenden Informationen und Daten feststellbar ist.

In der Aufsichtspraxis bedeutsamstes und häufiges Anwendungsbeispiel ist hier der Einsatz von *Tracking Tools* auf Webseiten, bei denen es zu einer Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers kommt bzw. solche Informationen aus dieser Endeinrichtung entnommen und an den Verantwortlichen übertragen werden. Diese

Vorgänge – in der bekanntesten Form werden Informationen oft in der Form sogenannter „Cookies“ abgelegt – unterliegen im Regelfall der Einwilligungspflicht nach § 25 Abs. 1 TTDSG, selbst wenn es sich hierbei (noch) nicht um personenbezogene Daten handelt. Ein solcher Personenbezug ist erst für den Anwendungsbereich der DS-GVO erforderlich.

Während das *Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht* (BayLDA) mit einer zum 01.09.2023 in Kraft getretenen Gesetzesänderung in § 96 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für bestimmte Verstöße nach dem TTDSG (unter anderem für Verstöße gegen den oben genannten § 25 Abs. 1 TTDSG) ausdrücklich als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde in Bayern für die Verhängung von Geldbußen bestimmt wurde,² fehlt nach wie vor eine gesetzliche Klarstellung hierzu in Bezug auf den Mediendatenbeauftragten. Ob zur Füllung dieser Lücke die Regel- und Auffangvorschrift des § 87 ZustV³ zugunsten des Mediendatenbeauftragten herangezogen werden kann, erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil in der ZustV nur Zuständigkeiten der staatlichen Behörden geregelt sind, zu denen die BLM und der Mediendatenbeauftragte gerade nicht gehören. Gegen eine allgemeine Zuständigkeit des *Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht* auch für Anbieter nach dem BayMG sprechen die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Staatsferne des Rundfunks.

Da Fragen im Zusammenhang mit § 25 TTDSG am Anfang nahezu jeder Internetnutzung stehen, ist der Bezug zum Rundfunk insoweit evident. Andererseits bildet das Internet für einen nicht unerheblichen Teil der Rundfunkangebote den einzigen Verbreitungsweg und ist auch für die Übrigen unterdessen in der Regel wohl nicht mehr entbehrlich. Zudem ergeben sich aus der Aufsicht über die Internetnutzung erhebliche Bezüge zur Refinanzierung der Rundfunkangebote und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Finanzierungsbezug ein Programmbezug.

In der Praxis können die beiden Regelungsbereiche zudem häufig nicht trennscharf auseinandergehalten werden beziehungsweise werden die fraglichen Daten mit klaren Rundfunkbezügen unter Anwendung des TTDSG erhoben und unter der Geltung der DS-GVO weitergenutzt. Insofern wäre eine gesetzgeberische Äußerung sehr wünschenswert, die die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten aufnimmt und daraus eindeutige Anordnungen entwickelt.

² § 96 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung (ZustV) lautet: „Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 28 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 des Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetzes ist das *Landesamt für Datenschutzaufsicht* zuständig.“

³ § 87 ZustV lautet: „Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist vorbehaltlich abweichender Regelung in den §§ 88 bis 98 diejenige Verwaltungsbehörde zuständig, der der Vollzug der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.“

1.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Der Medienbeauftragte für den Datenschutz wird gegenüber den Anbietern, die in der üblicherweise geltenden Terminologie zum nicht-öffentlichen Bereich zu rechnen wären, anstelle des hierfür ansonsten zuständigen *Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht*, und gegenüber der Landeszentrale und ihren Tochterunternehmen (im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. b BayMG) anstelle des für den öffentlichen Bereich in Bayern in der Regel zuständigen *Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz* tätig.

www.datenschutz-bayern.de

Darüber hinaus bestehen aus verfassungsrechtlichen Gründen weitere spezifische Aufsichtsbehörden: Im Hinblick auf die Staatsferne des

Für die Katholische Kirche in Bayern ist das *Katholische Datenschutzzentrum Bayern (KdöR)* zuständig:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle>

Für die Evangelische Kirche in Deutschland ist der Beauftragte für den Datenschutz der EKD die zuständige Aufsicht:

<https://datenschutz.ekd.de/>

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

Rundfunks für den *Bayerischen Rundfunk* und bestimmte seiner Beteiligungsunternehmen der Rundfunkdatenschutzbeauftragte und zur Gewährleistung der kirchlichen Selbstverwaltungsrechte nach Artikel 140 Grundgesetz (GG) **kirchliche Datenschutzaufsichtsbehörden**, sofern die jeweiligen Kirchen die in Artikel 91 DS-GVO genannten Voraussetzungen jeweils erfüllt haben.

Für die bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden sieht Artikel 21

des **Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)**

vor, dass sie regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnen Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen. In Erfüllung dieser Vorgabe fand – wie in den Vorjahren – auch im Jahr 2023 ein reger Austausch vor allem mit dem *Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht* zu unterschiedlichsten Aufsichtsfragen statt.

Das Bayerische Datenschutzgesetz BayDSG ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSG>

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

Neben den im Rundfunkdatenschutz seit jeher besondere Schwierigkeiten aufweisenden Zuständigkeiten beschäftigten uns in 2023 vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Webseiten und der mit deren Nutzung einhergehenden Erfassung von Nutzerdaten. Die Aktivitäten der Nutzer werden häufig auf unterschiedliche Art und Weise und über verschiedene Hilfsmittel erfasst, dem jeweiligen Nutzer über den einzelnen Besuch auf einer Webseite hinausgehend zugerechnet, in Nutzerprofilen abgespei-

chert und vom Rundfunkanbietern zur Durchführung von zielgerichteten Werbemaßnahmen an Dritte weitergeleitet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für derartige Vorgänge wie auch die auf diese Veränderung reagierenden Vorgehensweisen der Anbieter hatten sich in den letzten Jahren mehrfach verändert, so dass regelmäßige Abstimmungsgespräche notwendig wurden, insbesondere um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise der bayerischen Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Daneben ergab sich ein zusätzlicher Abstimmungsbedarf, da sowohl das Landesamt wie auch der Medienbeauftragte von Beschwerdeführern verklagt wurden, die mit den Ergebnissen von Beschwerdeverfahren nicht einverstanden waren. In beiden Fällen kam der Frage, welche Vorgaben den Regeln der DS-GVO zu Beschwerdeverfahren zu entnehmen sind und in welchem Verhältnis diese zu Betroffenenrechten insbesondere der DS-GVO einerseits und nationalen Verfahrensvorschriften andererseits stehen, erhebliche Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die das BayDSG für Einsichts- und Auskunftsrechte im Hinblick auf Akten von Datenschutzaufsichtsbehörden vorsieht, und die für die Durchführung von Beschwerdeverfahren von erheblicher Bedeutung sind.

Neben dem gesetzlich durch Artikel 21 BayDSG vorgesehenen Erfahrungsaustausch mit den bayerischen Aufsichtsbehörden nahmen der Mediendatenbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter⁴ im Berichtsjahr auch an unterschiedlichen Terminen zum Erfahrungsaustausch mit anderen (Datenschutz-)Aufsichtsbehörden und datenschutznahen Institutionen teil:

Zentral sind nach wie vor die Sitzungen des Arbeitskreises Medien (AK Medien) der DSK, die turnusmäßig zweimal jährlich und im Berichtszeitraum 2023 wie üblich im Februar und im September jeweils zweitägig stattfanden. Nach mehreren Jahren coronabedingter Online-Sitzungen tagte die September-Sitzung 2023 des AK Medien zum ersten Mal wieder in Präsenz in Berlin. Daneben wurde die monatliche Online-Abstimmungsrunde mit mediennahen Kolleginnen und Kollegen der staatlichen Aufsichtsbehörden fortgeführt, um aktuellen Aufsichtsentwicklungen folgen zu können. Hinzu kam die Beteiligung des Mediendatenbeauftragten am institutionalisierten Austausch der DSK mit den spezifischen Aufsichtsbehörden⁵, der auch im Jahr 2023 wie üblich zweimal jährlich stattfand.

⁴ Überall dort, wo es möglich ist, werden in diesem Bericht geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ansonsten wird auf das generische Maskulinum zurückgegriffen. Dort, wo es bedeutungstragend ist, werden die jeweiligen geschlechtsspezifischen Formen angewandt.

⁵ Der Begriff der spezifischen Aufsichtsbehörden entstammt § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG, der damit die nach den Artikeln 85 und 91 DS-GVO eingerichteten Aufsichtsbehörden bezeichnet. Dieser Begriff ist insoweit missverständlich und letztlich zweifelhaft, als er Aufsichtsinstitutionen mit sehr verschiedenen Zuständigkeiten und Grundkonzepten gleichermaßen umfasst. Letztlich sind auch die Mitglieder der DSK für Verarbeitungen zu künstlerischen oder literarischen und gelegentlich sogar journalistischen Zwecken zuständig, die über Artikel 85 DS-GVO anderen Regeln folgen.

Besonders erfreulich war der in der Juli-Sitzung 2023 durch die Vorsitzende der DSK unterbreitete Vorschlag, den spezifischen Aufsichtsbehörden – und damit auch dem Mediendatenbeauftragten – nun auch tatsächlich den Zugang zu allen Arbeitskreisen der DSK zu eröffnen. Der Mediendatenbeauftragte meldete daraufhin das seit Jahren artikuliert Interesse an mehreren Arbeitskreisen, in denen die für die Arbeit des Mediendatenbeauftragten wichtigsten Themen zur Vorbereitung einer einheitlichen Aufsichtslinie der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden erarbeitet werden, auch schriftlich an. Eine Bestätigung der Möglichkeit, am AK Datenschutz-/Medienkompetenz künftig teilnehmen zu können, erfolgte im November 2023, so dass dies bereits Ende November in der anberaumten Hybrid-Sitzung dieses Arbeitskreises möglich wurde. Im Dezember 2023 erlangte der Mediendatenbeauftragte die Zusage zu einer Beteiligung am AK Grundsatz für die nächsten Sitzungen ab dem kommenden Jahr.

Über diesen, eher generelle Themen behandelnden institutionalisierten Austausch hinaus stimmte sich der Mediendatenbeauftragte auch in konkreten Aufsichtsfällen länder- und behördenübergreifend sowie mit Behörden anderer Mitgliedsstaaten ab. Dies erfolgte auch im Jahr 2023 insbesondere bei **Beschwerdewellen** zu den Themenbereichen Drittlandtransfer und *Dark Patterns* sowie zum Einsatz von *Tracking Tools*.

Mit dem Begriff der Beschwerdewelle bezeichnen wir zahlreiche weitgehend ähnliche Beschwerden, die einem bestimmten Beschwerdegrund und -gegenstand folgen und zeitlich zusammengefasst abgegeben werden oder weitgehend zeitgleich auftreten.

Im Hinblick auf die europaweit bereits im Jahr 2020 eingelegten 101 Beschwerden⁶ des österreichischen Vereins noyb zum Einsatz von *Google Analytics* und/oder *Facebook Connect* bei größeren Webseitenanbietern fand mit den anderen betroffenen Behörden auch in der ersten Jahreshälfte 2023 noch ein Austausch statt. Wie in den letzten drei Berichten bereits erwähnt war beim EDSA eine Task Force für diese sogenannten 101 Beschwerden eingerichtet worden, um eine einheitliche Vorgehensweise und Rechtsanwendung auch auf europäischer Ebene zu gewährleisten. An deren Sitzungen war ein Mitarbeiter des Medienbeauftragten für den Datenschutz auch im Jahr 2023 beteiligt (vgl. hierzu ausführlicher unter 3.2.1.6).

⁶ Das Gemeinsame der Beschwerden liegt in den Datentransfers ins nichteuropäische Ausland, die durch bestimmte in die angesprochenen Datenverarbeitungsprozesse eingebundene Tools ausgelöst werden.

Darüber hinaus hatte der Verein *noyb* im Jahr 2021 eine weitere Beschwerdewelle initiiert: 422 Beschwerden zum Themenkomplex **Dark Pattern** wurden verteilt über diverse europäische Datenschutzaufsichtsbehörden eingereicht. Der Mediendatenbeauftragte hatte damals fünf dieser Beschwerden in seinem Zuständigkeitsbereich erhalten. Zur Erlangung einer abgestimmten Vorgehensweise war beim EDSA hierfür ebenfalls eine Task Force („Banner“) eingerichtet worden, an der der Medienbeauftragte für den Datenschutz auch im Jahr 2023 stets durch einen Mitarbeiter vertreten war (vgl. hierzu ausführlicher unter 2.4.1.1).

Die Beschwerden befassen sich alle in unterschiedlicher Ausprägung mit der Frage der konkreten Gestaltung von Einwilligungen und Cookie Bannern. Hierbei entsteht der Eindruck, dass die Gestaltung dieser Banner die Nutzer möglichst dazu verleiten soll, umfassende Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten zu erteilen, wobei bestritten wird, dass diese Folge wirklich gewünscht werde. Beispiele sind irreführendes Farbdesign oder versteckte Auswahlmöglichkeiten zu Einstelloptionen, sogenannte Dark Pattern.

Darüber hinaus nahm der Mediendatenbeauftragte im Februar und im November 2023 durch einen Mitarbeiter an zwei weiteren Online-Treffen der „Cooperation among Consumer and Data Protection Authorities“ teil, einer Gruppe von Mitarbeitern aus verschiedenen Mitgliedsstaaten von Verbraucherschutzbehörden (CPC) und Datenschutzaufsichtsbehörden (DPA) sowie der Europäischen Kommission. In den Treffen wurden Studien und aktuelle Fallgestaltungen in Kurzpräsentationen von verschiedenen Vertretern der Behörden dargestellt und diskutiert.

Im Jahr 2023 hat der Mediendatenbeauftragte zudem den bereits in den Vorjahren geführten Erfahrungsaustausch mit der Verbraucherzentrale Bayern fortgeführt. In insgesamt vier Online-Terminen wurden Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen Datenschutz und Verbraucherschutz behandelt, insbesondere zum Thema Werbevermarktung, Nutzer-Tracking und „Cookie-Einwilligungen“, auch im Hinblick auf Smart-TV und HbbTV. Vor allem die Ergebnisse der Task Forces Banner sind aus Verbraucherschutzsicht ebenso von Bedeutung, so dass sich insoweit weitgehend gleichgerichtete Interessen ergaben, wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

Mit Schreiben vom März 2023 nahm der Mediendatenbeauftragte die ihm von der Bayerischen Staatskanzlei eingeräumte Möglichkeit wahr, zur geplanten (und dann zum 01.09.2023 in Kraft getretenen) Änderung des § 96 ZustV Stellung zu nehmen. Er wies dabei auf das Erfordernis einer zumindest klarstellenden Regelung der TTDSG-Zuständigkeiten auch für den Mediendatenbeauftragten durch den bayerischen Gesetzgeber hin (vgl. oben 1.2).

2. Interessante Entwicklungen im Fokus

2.1 Wichtige gesetzliche Neuerungen

Die drei großen im Rahmen der EU-Digital-Strategie im Laufes des Jahres 2022 in Kraft getretenen Gesetzesmaßnahmen des **Data Governance Act (DGA)**, des **Digital Markets Act (DMA)** sowie des **Digital Services Act (DSA)** wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres 2023 bzw. Anfang 2024 wirksam: Das Wirksamwerden des DMA erfolgte zum 02.05.2023, das des DGA zum 24.09.2023 und das des DSA zum 17.02.2024 (zu den Regelungsgegenständen dieser Verordnungen vgl. 4. Tätigkeitsbericht, S. 13).

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/data-governance-act>

https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act-package>

(zuletzt abgerufen am 13.9.2024)

Hinzu kam 2023 – als Ergänzung zum DGA - die Verabschiedung des **Data Act (DA)**

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-act>

(zuletzt abgerufen am 13.9.2024)

vom 13.12.2023, der dann zum 11.01.2024 in Kraft trat, allerdings erst zum 12.09.2025 gelten soll. Dieser erstreckt sich auf personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten und hat zum Ziel, einen harmonisierten Rahmen zu schaffen, in dem für die Akteure der Digitalwirtschaft festgelegt wird, wer

unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Daten vernetzter Produkte oder verbundene Dienstdaten zu nutzen. Im Gegensatz zu DGA, DMA und DSA enthält der DA in seinem Art. 1 Absatz 5 eine klare Aussage zum Verhältnis zu den bereits existierenden Vorschriften über den Datenschutz und die Privatsphäre: Im Falle eines Widerspruchs zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder den im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften haben das Unionsrecht oder das nationale Recht zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang.

Am 04.07.2023 legte die EU-Kommission den Entwurf für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DS-GVO vor mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern. Mit der Verordnung sollen eine gezielte Harmonisierung der bisher national divergierenden Verfahrensrechte in grenzüberschreitenden Fällen erreicht sowie Verfahrensregeln für die Beteiligung der Beschwerdeführer am Verfahren festgelegt werden. Ein weiteres Ziel ist die Straffung der Zusammenarbeit und Streitbeilegung zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, indem die in

Artikel 60 DS-GVO festgelegte Verpflichtung der Datenschutzbehörden zur Zusammenarbeit und zum Austausch „zweckdienlicher Informationen“ mit mehr Inhalt gefüllt werden soll.

Aber auch auf nationaler Ebene gab es gesetzliche Neuregelungen mit engen Bezügen zum Datenschutzrecht: Das vom Bundestag am 16.12.2022 beschlossene **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** setzt die europäische Whistleblowing-Richtlinie um und trat im Juli 2023 in Kraft. Es ist seitdem auf alle Unternehmen ab 250 Beschäftigten anwendbar. Für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt das Gesetz erst seit dem 17.12.2023. Das Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen). Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Der Text des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG) ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>

(zuletzt abgerufen am 19.08.2024)

2.2 EU-US Data Privacy Framework

Der Transfer von personenbezogenen Daten in einen Staat außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (sogenannter Drittlandstransfer) ist nur innerhalb der Vorgaben des Kapitel V der DS-GVO zulässig. Die EU-Kommission kann betreffend einzelner Drittstaaten einen Angemessenheitsbeschluss erlassen, unter dessen Geltung der Drittlandstransfer dann ohne weiterer Schutzvorkehrungen zu bedürfen erfolgen kann.

Bis Juli 2020 war der Drittlandstransfer in die Vereinigten Staaten auf der Grundlage des sogenannten EU-US-Privacy Shield möglich. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hatte in seiner *Schrems II* Entscheidung diesen **Angemessenheitsbeschluss** für ungültig erklärt.

Um den transatlantischen Datenfluss zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten zu fördern, hatte die EU-Kommission Ende 2022 – nachdem der US-Präsident Joe Biden bereits im Oktober

Der Angemessenheitsbeschluss besagt, dass dieser Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau bietet. Hierzu muss die EU-Kommission eine Prüfung vornehmen und mehrere Aspekte wie u.a. die Rechtsstaatlichkeit, die Existenz von Aufsichtsbehörden und internationale Verpflichtungen dieses Drittstaates.

2022 eine entsprechende Executive Order⁷ erlassen hatte – den Prozess zum Erlass eines neuen Angemessenheitsbeschlusses begonnen. Letztendlich wurde am 10. Juli 2023 – nach Beteiligung des Europäischen Datenschutzausschusses – der Angemessenheitsbeschluss auf der Grundlage des EU-US Data Privacy Framework erlassen, sodass der Drittlandstransfer in die Vereinigten Staaten nun wieder ohne weitergehende rechtliche Hürden erfolgen kann.

Dieser neue Mechanismus enthält folgende grundlegende Veränderungen gegenüber dem bis Juli 2020 geltenden EU-US-Privacy Shield:

Mit dem EU-US Data Privacy Framework wurden in den Vereinigten Staaten neue Regelungen und verbindliche Sicherheitsvorkehrungen erlassen, um den Zugriff der US-Geheimdienste auf Daten auf das zum Schutz der nationalen Sicherheit Notwendige und Angemessene zu beschränken. US-Geheimdienste werden zudem Verfahren einführen, um eine wirksame Kontrolle von neuen Datenschutz- und Bürgerrechtsstandards zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Aktivitäten der US-Geheimdienste verstärkt kontrolliert und beaufsichtigt werden.

Für Betroffene wurde ein zweistufiges Rechtsbehelfssystem eingeführt, welches bei Beschwerden unter anderem Ermittlungen durchführen und Abhilfe schaffen kann. Auf der ersten Ebene können sich Betroffene an den *Civil Liberties Protection Officer* wenden. Auf der zweiten Ebene können Betroffene die Entscheidung des *Civil Liberties Protection Officer* beim neu ins Leben gerufenen *Data Protection Review Court* anfechten. Dieses Gericht kann – ähnlich wie bei deutschen Verwaltungsgerichten – von Amts wegen Ermittlungen durchführen und – wenn ein Verstoß festgestellt wurde – auch entsprechende Anordnungen (zum Beispiel das Löschen der Daten) erlassen.

Diese Vorkehrungen sollen für sämtliche Datentransfers in die Vereinigten Staaten unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses oder eines anderen Transfermechanismus (zum Beispiel Standardvertragsklauseln) durchgeführt wurden, gelten; das Schutzniveau ist identisch.

⁷ In Deutschland wäre es wohl eine Verordnung.

2.3 Wichtige Gerichtsentscheidungen

2.3.1 Europäischer Gerichtshof

2.3.1.1 Personenbezogenes Datum – relativer Personenbezug

Da das Datenschutzrecht (anders als der Privatheitsschutz) nur für personenbezogene Daten gilt, entfallen alle Schutzwirkungen des Datenschutzes, wenn der Personenbezug verneint wird. Dementsprechend kommt der Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO und der sich darauf beziehenden Rechtsprechung herausragende Bedeutung zu⁸.

In seiner Entscheidung vom 09.11.2023 (Az. C-319/22) hat sich der EuGH im Rahmen eines Vorlageverfahrens erneut mit dieser Frage auseinandergesetzt und in diesem Fall geprüft, ob eine Fahrzeugidentifikationsnummer („FIN“) ein personenbezogenes Datum darstelle. Der EuGH stellte in der Entscheidung klar, dass ein Personenbezug anzunehmen ist, wenn die Person, die Zugang zur konkreten FIN hat, bei vernünftiger Betrachtung über Mittel verfüge, die es ihr ermöglichen, die FIN einer bestimmten Person zuzuordnen⁹; . Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass auch Daten wie hier die FIN, die für sich genommen kein persönliches bzw. personenbezogenes Datum darstellen, als personenbezogenes Datum im Sinn von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO für diejenigen Personen anzusehen sind, die bei vernünftiger Betrachtung über Mittel verfügen können, einen solchen Personenbezug herzustellen.

Mit einer ähnlichen Frage hatte sich das Gericht der Europäischen Union erster Instanz (EuG) im Urteil vom 26.04.2023 (Az. T-557/20, SRB/EDSA) zu befassen. In diesem Fall waren in einem Verfahren eingereichte Erklärungen mit alphanumerischen Codes versehen und ohne Personenbezug nur mit diesen Codes an einen Dienstleister weitergeleitet worden. Anknüpfend an die Rechtsprechung des EuGH in der Breyer-Entscheidung (EuGH vom 19.10.2016, Breyer (C-582/14), vgl. oben Fußnote 8) stellte das EuG fest, dass es für die Frage, ob eine Pseudonymisierung im konkreten Fall eine Anonymisierung bewirke, darauf ankomme, welche Möglichkeiten die konkrete Person (in diesem Fall der eingeschaltete Dienstleister) habe, und ob für diese eine Rückidentifizierung praktisch durchführbar sei.

Da gegen diese Entscheidung Rechtsmittel zum EuGH eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheiden wird.

⁸ Insoweit ist vor allem auf das Urteil des EuGH vom 19.10.2016, Breyer (C-582/14) zu verweisen, das einen Personenbezug (jedenfalls) dann annahm, wenn Mittel zur Verfügung stehen, den Personenbezug herzustellen, die vernünftigerweise eingesetzt werden können (siehe auch 13. *Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz*).

⁹ Im zu entscheidenden Fall ging es um die Identifizierung des Halters des Fahrzeuges oder der Person, die aufgrund eines Rechtstitels über das betreffende Fahrzeug verfügen kann.

Anders als im konkret zu entscheidenden Fall, in welchem es vor allem um Formalien geht – wenn man davon ausgehen möchte, dass die involvierte europäische Instanz die bei der Pseudonymisierung angelegten alphanumerischen Codes nicht in rechtswidriger Weise weitergeben wird –, hat die Frage, ob es für die Annahme eines Personenbezugs tatsächlich auf die gegenwärtigen individuellen Möglichkeiten eines Verantwortlichen ankommt, abstrakt gesehen erhebliche Bedeutung, da der Personenbezug letztlich die Eintrittskarte zum Datenschutzrecht und seinen Schutzwirkungen darstellt. Diese Schutzwirkungen von mehr oder minder zufälligen individuellen persönlichen Gegebenheiten in der Person des Verantwortlichen abhängig zu machen, ist letztlich kein überzeugendes Konzept.

Andernfalls könnten prinzipiell auf Personen beziehbare Informationen von solchen Verantwortlichen ohne jede Beschränkung völlig legal an Empfänger auch außerhalb des europäischen Rechtsraumes weitergegeben werden, wo dann auf legale oder illegale Art und Weise gegebenenfalls dieser Personenbezug hergestellt werden könnte. Dies zuzulassen, nur weil bei dem konkreten Verantwortlichen die Herstellung des Personenbezuges im Moment nicht praktisch durchführbar erscheint, erscheint allzu sehr als Vanbanque-Spiel, das dem Grundcharakter und der Bedeutung der hinter dem Datenschutzrecht stehenden Grundrechtspositionen nicht gerecht wird. Insoweit bleibt zu hoffen, dass der EuGH auch in diesem Fall eine diesen Gesichtspunkten Rechnung tragende Entscheidung fällen wird.

2.3.1.2 Auskunft

Der EuGH hat sich im Jahr 2023 in mehreren Entscheidungen mit Fragen des Auskunftsrechts nach Artikel 15 DS-GVO befasst. In seiner Entscheidung vom 12.01.2023 (Az C-154/21) stellte er klar, dass bei einem datenschutzrechtlichen Auskunftsgesuch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c) DS-GVO die Empfänger der Daten konkret zu benennen seien. Es reiche damit nicht (mehr) aus, nur die Kategorie des Empfängers etwa mit der Angabe von dessen Branchenzugehörigkeit mitzuteilen. Der Betroffene habe einen Anspruch auf Offenlegung der konkreten Identität des Empfängers.

In der Rechtssache C-487/21 urteilte der EuGH am 04.05.2023, dass die Mitteilung einer bloß allgemeinen Beschreibung der verarbeiteten Daten nicht den Anforderungen des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO genüge, wonach der Verantwortliche dem Betroffenen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen hat, und machte konkrete Angaben zum Umfang der Kopie. Mit Urteil vom 22.06.2023 (Az. C578/21) konkretisiert der EuGH seine oben genannten Entscheidungen und führt aus, dass die Mitarbeiter des Verantwortlichen nicht genannt werden müssten, denn diese seien keine

(weiteren) Empfänger der personenbezogenen Daten. Die sich aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO gestellten Anforderungen an die Art der Kopie wurden bestätigt.

In einer weiteren Entscheidung vom 26.10.2023 (Az. C-307/22) bestätigte der EuGH, dass die erste Kopie für die betroffene Person entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden müsse.

2.3.1.3 Scoring

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 07.12.2023 (Az. C-634/21 – Schufa) des Weiteren klargestellt, dass der Begriff der automatisierten Entscheidung in Art. 22 Abs. 1 DS-GVO weit zu verstehen sei. Nach dieser Rechtsprechung könne bereits die Bildung eines Score-Wertes durch eine Auskunftfei eine solche automatisierte Entscheidung sein, wenn von diesem Score-Wert die Entscheidung eines Dritten maßgeblich abhängt. So unterfalle dieser Bestimmung die Erstellung eines Scores durch die Schufa auch dann, wenn die Scoreberechnung für sich noch keine Bedeutung habe, sondern erst in die nachgelagerte Entscheidung einer kreditvergebenden Bank einfließe, in der dem kreditnachsuchenden Verbraucher zum Beispiel ein Kredit verweigert oder nur zu schlechteren Konditionen erteilt wird.

Diese Rechtsprechung hat den Bundesgesetzgeber veranlasst, eine rechtliche Grundlage für das Scoring erstmals im BDSG vorzusehen. Art. 22 Abs. 2 lit. b) DS-GVO lässt derartige nationale Regelung insoweit zu. Der Referentenentwurf zum BDSG-Änderungsgesetz datiert vom 09.08.2023, der Regierungsentwurf vom 07.02.2024. Nach dem Entwurf ist vorgesehen, dass für die Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten beim Scoring bestimmte personenbezogene Daten nicht verwendet werden dürfen.

2.3.1.4 Feststellung eines Datenschutzverstoßes durch eine Wettbewerbsbehörde; Freiwilligkeit der Einwilligung

Am 04.07.2023 (Az. C252/21 – Meta Platforms/Bundeskartellamt) urteilte der EuGH, dass auch eine nationale Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Prüfung, ob eine marktbeherrschende Stellung missbraucht werde, einen Verstoß gegen die DS-GVO feststellen könne. Die Wettbewerbsbehörde trete allerdings nicht an die Stelle der durch die DS-GVO eingerichteten Aufsichtsbehörden. Die Prüfung, ob die DS-GVO eingehalten worden sei, erfolge in einem solchen Falle nämlich ausschließlich, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung festzustellen und gemäß den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften Maßnahmen zur Abstellung dieses Missbrauchs zu treffen.

In dieser Entscheidung ging der EuGH auch auf Fragen der möglichen Rechtfertigungsgründe für die Verarbeitung der Nutzerdaten durch *Meta* ein. Zum Rechtfertigungsgrund der Vertragserfüllung stellt der Gerichtshof fest, dass das Argument, den mit dem Nutzer geschlossenen Vertrag nur erfüllen zu können, wenn die fraglichen Datenverarbeitungsprozesse durch *Meta* durchgeführt würden, die streitige Praxis nur dann rechtfertige, wenn die Datenverarbeitung insofern objektiv unerlässlich sei, um einen Hauptgegenstand des Vertrages erfüllen zu können. Zur personalisierten Werbung von *Meta* führte der EuGH aus, dass diese nicht als berechtigtes Interesse die fragliche Datenverarbeitung rechtfertigen könne, sofern keine Einwilligung der betroffenen Person vorliege.

Andererseits, so der EuGH in der Entscheidung, schließe eine marktbeherrschende Stellung wie von *Meta* auf dem Markt für soziale Netzwerke für sich genommen eine wirksame Einwilligung durch Nutzer zwar nicht generell aus. Da eine solche Stellung aber geeignet sei, die Wahlfreiheit der Nutzer zu beeinträchtigen und ein klares Ungleichgewicht zwischen den Nutzern und dem Verantwortlichen zu schaffen, sei sie ein wichtiger Aspekt für die Prüfung, ob die Einwilligung tatsächlich wirksam, insbesondere freiwillig erteilt wurde, wofür der betreffende Betreiber die Beweislast trage.

2.3.1.5 Geldbuße gegen juristische Personen

In seinem Urteil vom 05.12.2023 (C-807/21 – Deutsche Wohnen) entschied der EuGH, dass Geldbußen nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DS-GVO auch dann gegen juristische Personen als Verantwortliche verhängt werden können, wenn der Verstoß zuvor keiner identifizierbaren natürlichen Person habe zugerechnet werden können. Voraussetzung sei aber, dass der Verantwortliche, das heißt in einem solchen Fall die juristische Person, den Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen habe. Dies sei dann der Fall, so der EuGH, wenn sich der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass er gegen die Bestimmungen der DS-GVO verstoße.

Der EuGH entschied mit diesem Urteil über eine seit Einführung der DS-GVO offene Streitfrage, welche Zurechnungsmaßstäbe bei der Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen nach Artikel 83 DS-GVO anzuwenden wären. Diese Entscheidung wird daher große praktische Bedeutung erlangen, denn es entfällt mit dieser Klarstellung für die Aufsichtsbehörde der häufig schwierige Nachweis, wer in einem gegebenenfalls auch großen Unternehmen die Datenschutzverletzung konkret begangen hat.

2.3.1.6 Gemeinsame Verantwortlichkeit

Zur Frage der gemeinsamen Verantwortlichkeit nahm der EuGH erneut in seiner Entscheidung vom 05.12.2023 (Az. C-683/21 – Litauische Gesundheitsbehörde) Stellung und ergänzte damit bereits drei vorliegende Urteile zum sogenannten *Joint Controller-ship*. Im Falle der fraglichen litauischen Gesundheitsbehörde bejahte der EuGH die gemeinsame Verantwortlichkeit, weil diese einen Auftrag an eine IT-Firma gegeben hatte, eine App zu erstellen, in der von Nutzern personenbezogene Daten eingegeben wurden, obwohl die App von der Gesundheitsbehörde letztlich nicht erworben und die erhobenen Daten auch nicht übergeben worden seien. Zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von zwei oder mehr Einrichtungen führt der Gerichtshof aus, dass diese sich allein daraus ergebe, dass die Einrichtungen an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitgewirkt haben. Die Einstufung als „gemeinsam Verantwortliche“ setze keine förmliche Vereinbarung zwischen den betreffenden Einrichtungen voraus. Eine gemeinsame Entscheidung oder übereinstimmende Entscheidungen reichten aus.

Damit bestätigt der EuGH einmal mehr, dass der Begriff des Verantwortlichen grundsätzlich weit auszulegen ist.

2.3.2 Nationale Entscheidungen

Das Amtsgericht München hatte in seinem Urteil vom 14.02.2023 (Az. 161 C 12736/22) über die Frage des Erlöschens von Einwilligungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO bei der Übersendung von Werbemails zu entscheiden. Das Gericht nahm an, dass eine ursprünglich erteilte Einwilligung in die Zusendung von E-Mail-Werbung nach den Umständen des Einzelfalls erlöschen kann. Im konkreten Fall hat das Gericht dies für den Fall bejaht, dass ein Account, bei dessen Erstellung ein Newsletter abonniert wurde, in einem Zeitraum von vier Jahren nicht mehr genutzt und in Kenntnis hiervon auch keine Werbung übersandt wurde. In einem solchen Fall müsse sich der Verantwortliche vor der erneuten Zusendung eines Werbemails bei der betroffenen Person erkundigen, ob die ursprüngliche Einwilligung fortbestehe.

In einen Schadensersatzverfahren nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO entschied das Arbeitsgericht Duisburg mit Urteil vom 03.11.2023 (Az. 5 CA 877/23), dass die Erfüllung eines Anspruchs auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO nach 19 Tagen nicht mehr innerhalb der Frist des Art. 12 Abs. 3 DS-GVO gelegen habe und sprach wegen der Verletzung des Gebots der Unverzögerlichkeit einen Schadensersatz in Höhe von 750,- € zu. Bei der in § 12 Abs. 3 DS-GVO genannten Monatsfrist handele es sich um eine Höchstfrist, die nicht routinemäßig, sondern nur in schwierigen Fällen ausgeschöpft werden dürfe. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entschied das Gericht,

dass nach einer Zeitspanne von mehr als einer Woche ohne das Vorliegen besonderer Umstände grundsätzlich keine Unverzüglichkeit mehr gegeben sei.

In der Aufsichtspraxis des Mediendatenbeauftragten spielen Auskunfts- und Löschungsanträge und deren Umsetzung durch die Verantwortlichen zahlenmäßig betrachtet eine maßgebliche Rolle, so dass die Entscheidung des Arbeitsgerichts Duisburg hinsichtlich der Unverzüglichkeit eine wichtige Frage geklärt hat.

Das OLG Köln entschied in seinem Urteil vom 03.11.2023 (Az. 6 U 58 23) mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH und des EuGH in Sachen Breyer/Deutschland (Az. C-582/14)¹⁰, dass dynamische IP-Adressen, die ein Anbieter von Online-Diensten speichert und an einen ausländischen Suchmaschinenbetreiber übermittelt, personenbezogene Daten sein können, wenn die betreffende Person anhand der gespeicherten IP-Adressen bestimmt werden könne. Das Gericht bezieht sich hier auf das bereits vom BGH genannte Beispiel eines Cyber-Angriffs, bei dem die Personenbestimmung mithilfe von Strafverfolgungsbehörden erfolgen könne. Das Gericht führt aus, dass der Betreiber einer Webseite über rechtliche Mittel verfüge, die vernünftigerweise eingesetzt werden können, um mithilfe Dritter, und zwar der zuständigen Behörde und des Internetzugangsanbieters, die betreffende Person anhand der gespeicherten IP-Adressen bestimmen zu lassen (Urteils-Umdruck Rn. 96).

2.4 Europäische Task Forces

Der Austausch des Mediendatenbeauftragten mit anderen Datenschutzaufsichten im

Dark Pattern bedeutet wörtlich übersetzt dunkle Muster. Im Kontext dieses Berichtes wird dieser Begriff für Gestaltungsformen auf Internetseiten und Social-Media-Plattformen verwendet, die Nutzer dazu verleiten sollen, unbeabsichtigte, ungewollte und potenziell schädliche Entscheidungen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zuzulassen. Dunkle Muster zielen darauf ab, das Verhalten der Nutzer zu beeinflussen, und können deren Fähigkeit behindern, ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen und bewusste Entscheidungen zu treffen.

Rahmen von europäischen Task Forces wurde im Jahr 2023 zu den Themen Drittlandtransfer und Gestaltung von Consent-Management-Plattformen bzw. Cookie-Bannern fortgesetzt. Thema waren vor allem sogenannte *Dark Pattern* sowie der Einsatz von *Tracking Tools*. Im Berichtszeitraum wurden konkrete Aufsichtsfälle und insbesondere Beschwerdewellen¹¹ länder- und behördenübergreifend sowie mit Behörden anderer

¹⁰ Vgl. hierzu oben -2.3.1.1.

¹¹ Mit dem Begriff der Beschwerdewelle bezeichnen wir zahlreiche weitgehend ähnliche Beschwerden, die einem bestimmten Beschwerdegrund und -gegenstand folgen und zeitlich zusammengefasst abgegeben werden oder weitgehend zeitgleich auftreten.

Mitgliedsstaaten diskutiert. Um eine einheitliche Vorgehensweise und Rechtsanwendung auch auf europäischer Ebene zu gewährleisten und eine abgestimmte Vorgehensweise zu erlangen, wurden verschiedene Task Forces auf europäischer Ebene errichtet.

2.4.1.1 Task Force *Banner*

Im Jahr 2021 hatte der österreichische Verein *noyb* eine Beschwerdewelle¹² bezüglich des Einsatzes von *Cookie Bannern* initiiert, nachdem er mittels eines selbst entwickelten

Eine Consent-Management-Plattform, abgekürzt mit CMP, „ist eine Software, mit der Website-Betreiber oder Anbieter von Web-Apps über ein Banner oder ein Pop-up eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Besucher einholen und speichern, bevor Nutzerdaten über Tools wie JavaScript erfasst werden (Tracking).“

(https://de.wikipedia.org/wiki/Consent_Management_Plattform, zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

automatisierten Tools wohl sämtliche europäische Websites mit einer gewissen Reichweite, die die **Consent-Management-Plattform (CMP)** eines bestimmten Unternehmens einsetzten, "überprüft" hatte: 422 Beschwerden zum Themenkomplex *Dark Pattern* wurden bei diversen europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden eingereicht. Beim Medienbeauftragten gingen fünf solcher Beschwerden ein. Zur Erlangung einer abgestimmten Vorgehensweise wurde beim EDSA die Task Force „Banner“ eingerichtet, an der der Medienbeauftragte für den Datenschutz stets durch einen Mitarbeiter vertreten war

(vgl. hierzu auch 3.2.1.4). Begleitend zu diesen Vorgängen fanden laufend inhaltliche Beratungen unter den beteiligten deutschen Aufsichtsbehörden zu den jeweils anstehenden Themen statt.

Die Arbeiten der Task Force fanden mit dem vom EDSA im Januar 2023 veröffentlichten **Abschlussbericht** ihr Ende (vgl. hierzu unten 3.7).

Der Abschlussbericht der Task Force Banner des EDSA ist hier zu finden:

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-01/edpb_20230118_report_cookie_banner_taskforce_en.pdf

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

¹² Die Beschwerden befassen sich alle in unterschiedlicher Ausprägung mit der Frage der konkreten Gestaltung von Einwilligungen und *Cookie Bannern*. Hierbei entsteht der Eindruck, dass die Gestaltung dieser Banner die Nutzer möglichst dazu verleiten soll, umfassende Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten zu erteilen, wobei bestritten wird, dass diese Folge wirklich gewünscht werde. Beispiele sind irreführendes Farbdesign oder versteckte Auswahlmöglichkeiten zu Einstelloptionen, sogenannte *Dark Pattern*.

2.4.1.2 Task Force 101 Beschwerden

Google Analytics ist ein Tracking Tool zur Erfassung verschiedener Daten und Parametern eines Nutzers oder einer Nutzerin auf einer Website.

Einen ersten Überblick über Einsatzmöglichkeiten und Umfang liefert https://de.wikipedia.org/wiki/Google_Analytics

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

Im Hinblick auf die europaweit öffentlichkeitswirksam eingelegten 101 Beschwerden¹³ des österreichischen Vereins noyb¹⁴ zum Einsatz von *Google*

Analytics

und/oder *Facebook Connect*

bei größeren

Webseitenanbietern fand mit

den anderen be-

troffenen Behörden weiterhin ein regelmäßiger Austausch in der vom EDSA gebildeten Task Force „101 complaints“ statt. Diskutiert wurden vor allem

grundsätzliche

Fragen, die zum

konkreten Einsatz dieser Tools entwickelt wurden, wie auch solche im Hinblick auf ein weiteres gemeinsames Vorgehen, das auch auf die sehr zurückhaltende Informationspolitik der beteiligten Unternehmen reagiert. An den Sitzungen der Task Force

war regelmäßig ein Mitarbeiter des Medienbeauftragten für den Datenschutz beteiligt (vgl. hierzu ausführlicher unter 3.2.1.6).

Facebook Connect ist ein Interface, das es möglich macht, sich mit den Facebook-Anmeldedaten auch bei anderen Diensten anzumelden.

Inzwischen wurde es durch *Open Graph Protocol* abgelöst.

Weitere Informationen hierzu auch unter dem Abschnitt Open Graph des Artikels zu Facebook in der Wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Facebook#Open_Graph

Der Abschlussbericht der Task Force 101 Beschwerden ist hier zu finden:

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-04/edpb_20230328_report_101task_force_en.pdf

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

Die Arbeiten der Task Force fanden mit dem vom EDSA im März 2023 veröffentlichten **Abschlussbericht** ihr Ende.

2.5 Guidelines und Orientierungshilfen

Der EDSA hat im Berichtszeitraum zahlreiche Guidelines und Empfehlungen veröffentlicht. Für den Aufgabenbereich des Mediendatenbeauftragten waren insbesondere die folgenden Papiere beziehungsweise die Aktualisierung bereits veröffentlichter Dokumente von besonderer Relevanz:

¹³ Das Gemeinsame der Beschwerden liegt in den Datentransfers ins nichteuropäische Ausland, die durch bestimmte in die angesprochenen Datenverarbeitungsprozesse eingebundene Tools ausgelöst werden.

¹⁴ *Noyb* – my data is none of your business – ist der vom Datenschutzaktivisten Max Schrems gegründete Verein, der sich insbesondere für von Datenschutzverletzungen Betroffene einsetzt, für diese stellvertretend Klage einreicht und so bereits mehrere Beschwerdewellen losgetreten hat. Weitere Informationen zu *noyb* auf deren Website unter <https://noyb.eu/de> (zuletzt abgerufen am 08.08.2023).

- Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data (from 10.11.2020)
- Guidelines 01/2021 on Examples regarding Personal Data Breach Notification Adopted vom 14.12.2021 (2. Version vom 14.12.2021)
- Guidelines 3/2022 on Dark patterns in social media platform interfaces: How to recognise and avoid them
- Guidelines 04/2021 on Codes of Conduct as tools for transfers
- Guidelines 02/2022 on the application of Article 60 GDPR
- Guidelines 06/2022 on the practical implementation of amicable settlements
- Guidelines 03/2022 on deceptive design patterns in social media platform interfaces: how to recognise and avoid them
- Guidelines 05/2021 on the Interplay between the application of Article 3 and the provisions on international transfers as per Chapter V of the GDPR
- Leitlinien 7/2022 über die Zertifizierung als Instrument für Übermittlungen
- Guidelines 9/2022 on personal data breach notification under GDPR
- Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht
- Guidelines 8/2022 on identifying a controller or processor's lead supervisory authority
- Guidelines 05/2022 on the use of facial recognition technology in the area of law enforcement
- Guidelines 03/2021 on the application of Article 65(1)(a) GDPR
- Guidelines 04/2022 on the calculation of administrative fines under the GDPR
- Recommendations 1/2022 on the Application for Approval and on the elements and principles to be found in Controller Binding Corporate Rules (Art. 47 GDPR)
- Guidelines 01/2023 on Article 37 Law Enforcement Directive
- Guidelines 2/2023 on Technical Scope of Art. 5(3) of ePrivacy Directive

Auch die DSK und die Europäische Kommission haben unter anderem folgende Orientierungshilfen und wichtige Papiere veröffentlicht:

- Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- FAQ zu Facebook-Fanpages
- Auswertungsbericht des AK Medien – Konsultation zur OH Telemedien

- Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021 (OH Telemedien 2021) Version 1.1 vom Dez. 2022

3. Unsere Tätigkeiten

Die praktische Aufsichtstätigkeit ist bei der gegenwärtigen Personalausstattung noch zumeist geprägt durch Anfragen aus dem Kreis der Verantwortlichen, Beschwerden und Kontrollanregungen von betroffenen Bürgern und den nach Artikel 33 DS-GVO dem Mediendatenbeauftragten zu meldenden Datenschutzvorfällen, den sogenannten Datenpannen. Im Folgenden werden die dabei im Berichtszeitraum berührten maßgeblichen Fragenkreise dargestellt.

3.1 Anfragen

Die im folgenden dargestellten Schwerpunkte bei den Anfragen zeigen die inhaltliche Entwicklung in diesem Bereich.

3.1.1.1 Recht auf Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht folgt in Verwaltungsverfahren dem Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit¹⁵. Für die betroffenen Parteien eines Verwaltungsverfahrens ergeben sich dennoch in der Regel Einsichtsrechte in die sie betreffenden Akten schon aus rechtsstaatlichen Grundsätzen, allerdings jeweils nach Maßgabe der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Dieses Recht der Parteien eines Verwaltungsverfahrens ist prinzipiell einerseits zu unterscheiden von allgemeinen Auskunftsrechten, die sich aus Informationsfreiheitsgesetzen oder in Bayern aus dem allgemeinen Auskunftsrecht nach Artikel 39 BayDSG ergeben, wie auch andererseits vom Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO. Letzteres räumt allgemein einer Person das Recht ein, von einem datenschutzrechtlich Verantwortlichen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten und Informationen zu erlangen.

Im Hinblick auf das in Artikel 77 DS-GVO vorgesehene Beschwerderecht hat der bayerische Gesetzgeber mit Art. 20 Abs. 2 BayDSG eine Vorschrift erlassen, die sich nur auf dieses spezielle Verfahren bezieht und hierzu eine gesetzliche Sonderregelung schafft. Diese nimmt einerseits die besondere Situation eines datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens, andererseits aber auch die in einem solchen Verfahren geltenden Rahmenbedingungen einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vertraulichkeitsinteressen in den Blick.

¹⁵ Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz § 29 Rn. 1.

Der bayerische Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung und Abwägung dieser Interessen für diese datenschutzrechtlichen Verfahren die gesetzliche Anordnung getroffen, dass Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Datenschutzaufsichtsbehörden bei derartigen Beschwerdeverfahren nicht bestehen. Die Vorschrift unterstreicht damit die besondere Zweckbindung der in Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben gewonnenen Informationen¹⁶. Diese stammen einerseits vom Beschwerdeführer, der je nach Fallgestaltung unterschiedlichste Interessen an der Geheimhaltung der ihn betreffenden Informationen haben kann, aber gegenüber der Aufsichtsbehörde prinzipiell auch nur die Rechte aus Artikel 78 DS-GVO hat. Andererseits ist die Aufsichtsbehörde in Wahrnehmung ihrer unabhängigen Kontrollaufgabe auch auf Auskünfte des Verantwortlichen angewiesen, den insoweit Mitwirkungs- und Auskunftspflichten treffen.

Für diese sehr speziell zugeschnittene Situation hat sich der Gesetzgeber unter Abwägung der verschiedenen, die unterschiedlichen Rechte der betroffenen Parteien berührenden Interessen dafür entschieden, keine Auskunfts- oder Einsichtsrechte zu den Akten und Dateien der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörde zuzulassen, um den Besonderheiten des Beschwerdeverfahrens gerecht zu werden, aber auch um der jeweiligen Aufsichtsbehörde die in diesem Verfahren steckenden Möglichkeiten, für rechtmäßige Verhältnisse zu sorgen, möglichst weitgehend zu erhalten. Gleichwohl ist die so geregelte Situation Gegenstand zahlreicher Erörterungen in entsprechenden Verfahrenssituationen sowohl mit Beschwerdeführern wie auch Verantwortlichen.

Darüber hinaus ist diese Frage auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, die mit dem Medienbeauftragten geführt werden beziehungsweise in die er anderweitig eingebunden ist. In diesen Prozessen wird vorgetragen, dass Beschwerdeführern auch das Recht zustehe bzw. zustehen müsse, Einblick in die Akten zu nehmen, die das Verfahren zum Inhalt haben, das die Aufsichtsbehörde mit und gegen den Beschwerdegegner führt. Insoweit wird vorgetragen, eine Einschränkung des Einblicks des Beschwerdeführers in diese Akten würde ihm die Verwirklichung seiner Rechte insbesondere nach der DS-GVO beeinträchtigen.

Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass die Rechte des Beschwerdeführers in der DS-GVO durch die Artikel 77 und 78 wohl abschließend und abweichend vom allgemeinen Auskunftsrecht nach Artikel 15 bestimmt werden. Zudem steht den Mitgliedsstaaten der EU in aller Regel das Recht zu, das Verfahren vor ihren nationalen Behörden und dabei auch die den Beteiligten zustehenden Verfahrensrechte auf nationaler Ebene zu regeln, was der bayerische Gesetzgeber im BayDSG getan hat. Zudem unterscheidet die

¹⁶ Vgl. HK-BayDSG/Kai Engelbrecht BayDSG Art. 20 Rn. 20.

DS-GVO in Art. 78 Abs. 1 und 2 zwischen der Situation, in der sich eine Person nach Absatz 1 gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Datenschutzaufsichtsbehörde wendet, beziehungsweise im Fall des Absatz 2 ein solcher Beschluss gerade nicht vorliegt, der Beschwerdeführer aber mit dem Vorgehen der Aufsichtsbehörde gegen einen Dritten nicht einverstanden ist.

Auch die Rechtsprechung des EuGH kennt diese Unterscheidung und differenziert insoweit deutlich auch hinsichtlich des Ausmaßes, in dem Entscheidungen der Aufsichtsbehörde in dem einen bzw. dem anderen Fall einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

3.1.1.2 Medienprivileg

Das deutsche Datenschutzrecht geht seit jeher und so auch die DS-GVO davon aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte entweder einer Einwilligung des Betroffenen oder einer anderen Rechtsgrundlage bedarf, die die konkrete Verarbeitung zu bestimmten, vorher festgelegten Zwecken erlaubt. Diese verfassungs- und europarechtlich fundierte Zielsetzung kollidiert ebenso seit jeher mit der üblichen Arbeitsweise von Rundfunk und Presse einerseits wie auch mit deren verfassungsrechtlich vorgegebenem und geschütztem Funktionsauftrag andererseits. Da sich die beiden insoweit entgegengesetzten Rechtspositionen jeweils auf verfassungsrechtliche Vorgaben wie auch Grundrechtspositionen berufen können, kann eine Lösung nur in einem wertenden Ausgleich dieser Positionen bestehen.

Einen solchen Ausgleich zu schaffen, ist Sinn und Zweck des sogenannten Medienprivilegs, das mit der Einführung der DS-GVO im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Europarechtes einer Neuregelung bedurfte. Seither sind die Regelungen der DS-GVO verbindlich anzuwenden, so dass jeder Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter einer entsprechenden Rechtsgrundlage (in der Regel aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) bedarf, daneben aber auch erheblichen Informationsverpflichtungen gegenüber den jeweils individuell Betroffenen zu genügen und deren Rechte zu gewährleisten hat. Zudem unterliegt er bei Verstößen gegen diese Regeln erheblichen Haftungsverpflichtungen sowie der Drohung mit empfindlichen Geldbußen.

Da sich bei der Anwendung dieser Regeln auf die Tätigkeit von Journalisten das oben geschilderte verfassungsrechtliche Dilemma ergibt, wird den Mitgliedstaaten in Art. 85 Abs. 1 DS-GVO aufgegeben, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und damit den Vorgaben der Rundfunk- und

Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten andererseits aber auch das Recht eingeräumt, in einem gewissen Gegensatz zum ansonsten geltenden Vorrang der Vorgaben der DS-GVO Ausnahmen von den meisten dieser Regeln für die Verarbeitung von Daten zu journalistischen¹⁷ Zwecken vorzusehen, wenn dies für den angestrebten Rechtsausgleich erforderlich ist. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber für den Rundfunk mit § 12 **Medienstaatsvertrag (MStV)**¹⁸ einen sehr weitgehenden Gebrauch gemacht¹⁹.

Der vollständige Gesetzestext des Medienstaatsvertrages ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV/tru>
e

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

Dies führt dazu, dass es für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken jenseits dieser Zwecksetzung keiner weiteren Rechtsgrundlage bedarf, bei journalistischen Tätigkeiten im Rundfunk lediglich das in § 12 MStV niedergelegte Datengeheimnis zu beachten ist und den Betroffenen anstelle der Rechte der DS-GVO lediglich die deutlich zurückhaltenderen, in § 12 Abs. 2 und 3 MStV genannten Rechte zustehen.

Diese Vorgaben schränken die Betroffenenrechte mit Blick auf den Schutz der Rundfunkfreiheit sehr weitgehend ein und räumen selbst das ansonsten grundlegende Recht auf Auskunft, welche auf sie bezogenen Daten gespeichert sind, nur den Personen ein, die bereits durch eine Berichterstattung in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wurden. Vor einer solchen Berichterstattung besteht keinerlei Auskunftsrecht und nach einer solchen auch nur dann, wenn durch die Berichterstattung Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt wurden und zudem durch das Auskunftsrecht die Funktionsfähigkeit des Rundfunks nicht maßgeblich erschwert oder eingeschränkt wird.

Dementsprechend spielt die Frage, ob für Datenverarbeitungsprozesse wie auch für bestimmte Personen das Medienprivileg anwendbar ist, in der Praxis eine durchaus nicht unerhebliche Rolle in unterschiedlichen Zusammenhängen und mit durchaus divergierenden Zielrichtungen.

Da der Medienbeauftragte für den Datenschutz eine der wenigen Datenschutzaufsichtsinstitutionen ist, die sowohl für den gesamten Bereich des üblichen Datenschutzrechtes wie auch für die Anwendung des Medienprivilegs zuständig ist, werden an ihn in diesem

¹⁷ Für künstlerische, literarische und wissenschaftliche Zwecksetzungen bestehen ähnliche Regelungsmöglichkeiten für die nationalen Gesetzgeber, von denen der bayerische Gesetzgeber in Artikel 38 BayDSG für künstlerische und literarische Zwecksetzungen wie auch journalistische Zwecksetzungen außerhalb des Medienbereichs Gebrauch gemacht hat.

¹⁸ Unter Geltung des RStV war dies der dortige § 9c.

¹⁹ Ergänzend ist für die Ausgestaltung des Medienprivilegs Art. 20 Abs. 6 S. 2 BayMG und für den Bereich der Telemedien der vormalige § 57 RStV, nun § 23 MStV, für die Presse Artikel 11 BayPrG und im Übrigen Artikel 38 BayDSG zu erwähnen.

Zusammenhang immer wieder Fragen von ganz grundlegender bis hin zu sehr spezieller Gestaltung herangetragen.

Neben Anwendungsfolgen im Detail steht vor allem die Frage im Zentrum, wer sich auf das Medienprivileg berufen kann, wofür es letztlich darauf ankommt, welche Ausgestaltung der Gesetzgeber dem Begriff der journalistischen Zwecke geben wollte. Diese journalistischen Zwecke dürften für Personen, die klassische Rundfunkprogramme inhaltlich gestalten, in der Regel klar und eindeutig zu bejahen sein. Schwieriger wird die Beantwortung dieser Frage, wenn man die vom Gesetzgeber in § 54 MStV angesprochenen zulassungsfreien Rundfunkprogramme²⁰ und damit auch zahlreiche Angebotsformen des Internets mit in den Blick nimmt. Andererseits hatte der EuGH in einem grundlegenden Urteil²¹ festgestellt, dass der Begriff des Journalismus in Anbetracht der Bedeutung, die der Freiheit der Meinungsäußerung in jeder demokratischen Gesellschaft zukomme, weit auszulegen sei und der Begriff der journalistischen Tätigkeiten daher nicht auf Berufsjournalisten beschränkt werden dürfe. Vielmehr komme es darauf an, ob bei einer Äußerung der Zweck im Vordergrund stehe, Informationen, Meinungen und Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Auf eine bestimmte Form der Verbreitung kommt es daher nicht an. Das Internet als Verbreitungsmedium ist ausreichend.

Diese prinzipielle Sichtweise hat auch der Gesetzgeber des MStV aufgegriffen, der das Merkmal der journalistischen Gestaltung in Beziehung zu einer journalistischen Arbeitsweise setzt und das Tatbestandsmerkmal „journalistisch“ funktional deutet, so dass eine berufsmäßige journalistische Tätigkeit hierfür nicht zwingend erforderlich sei.²² Dennoch werden von der Rechtsprechung nicht alle redaktionell gestalteten Angebote als journalistisch anerkannt. Vielmehr müssten neben der Absicht der Berichterstattung auch Tätigkeiten vorliegen, die der Erfüllung der Aufgaben einer funktional verstandenen Presse bzw. des Rundfunks dienen.²³

Andererseits hat der EuGH – wenn auch zu der vormaligen Rechtslage – darauf hingewiesen, dass Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Datenschutz nur in dem Umfang angewandt werden dürften, in dem sie sich als notwendig erweisen, um die fraglichen Grundrechte miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sei die Rechtsprechung

²⁰ Zum 01.04.2022 wurde auch im BayMG die Genehmigungsfreiheit für weite Teile des Rundfunks in Bayern eingeführt (vgl. Art. 26 BayMG), so dass ab diesem Zeitpunkt auch insoweit bei neuen Angeboten die Rundfunkgenehmigung nicht mehr erforderlich und damit häufig nicht mehr anzutreffen sein wird und daher als Differenzierungskriterium ausscheiden muss. Allerdings tritt eine Anzeigepflicht an die Stelle der vormalig erforderlichen Genehmigungen.

²¹ Urteil des EuGH vom 14.2.2019 - C-345/17, Rn.51 ff.

²² Vgl. Begründung zu § 2 MStV.

²³ Beschluss des OLG Koblenz vom 12.4.2021 – 4 W 108/21.

Weitere Informationen zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* sind hier zu finden:

<https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

des **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** zu berücksichtigen.²⁴ Ob dies bei der gegenwärtigen deutschen Rechtslage hinreichend geschehen sei, ist unter den deutschen Aufsichtsbehörden durchaus strittig wie auch die Frage, ob die deutsche Rechtslage wegen des Anwendungsvorranges des Europarechts gegebenenfalls ignoriert werden dürfte.

Inhaltliche Bedeutung erlangen Fragen nach dem Medienprivileg häufig bei journalistischen Aussagen, die das Persönlichkeitsrecht der dargestellten Personen beziehungsweise derjenigen, über welche berichtet wird, zu tangieren geeignet sind. In diesen Fallgestaltungen ergeben sich daher häufig gewisse Parallelitäten zu Fragen des Persönlichkeitsrechtes bzw. der zu beachtenden journalistischen Grundsätze. Da das Persönlichkeitsrecht mehr als das Rundfunkrecht auf eine reichhaltige Kasuistik und eine langjährige Rechtsprechungstradition verweisen kann, sind dem Persönlichkeitsrecht häufig maßgebliche Weichenstellungen inhaltlicher Natur zu entnehmen.

In der Praxis des Mediendatenbeauftragten erlangt unterdessen aber auch die Kehrseite des Medienprivilegs, das Datengeheimnis, eine praktische Bedeutung. Den Hintergrund bildet der Umstand, dass die Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken die hiermit befassten Personen einerseits in datenschutzrechtlicher Hinsicht sehr weitgehend schützt, andererseits aber auch jede Verarbeitung zu anderen als journalistischen Zwecken untersagt und für Zuwiderhandlungen sogar erhebliche Sanktionen vorsieht. Für die Praxis hat dies insoweit Bedeutung, als mit der Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu einem bestimmten Sachverhalt die dabei verwendeten und gesammelten Informationen dem oben genannten Datengeheimnis unterliegen. Den mit dieser journalistischen Tätigkeit befassten Personen wird ab diesem Zeitpunkt eine sehr weitgehende Geheimhaltungsverpflichtung für alle anderen Zwecke auferlegt, so dass eine Verwendung dieser Daten in nahezu allen anderen Zusammenhängen unterbleiben muss, wohl auch innerhalb der Geschäftsbetriebe von Rundfunkanbietern. Ausnahmen bestehen lediglich für die Weitergabe an andere Journalisten, die dann wiederum dem Datengeheimnis unterliegen.

3.2 Beschwerden und Kontrollanregungen

Die Anzahl der Beschwerden und Kontrollanregungen ist mit insgesamt 125 im Jahr 2023 neu eingereichten Eingaben weiterhin hoch.

²⁴ Urteil des EuGH vom 14.2.2019 - C-345/17, Rn.63 ff.

Im Vergleich zum Jahr 2022 zeigt sich jedoch, dass sich die Themen der Beschwerden und Kontrollanregungen verändern beziehungsweise sich die thematischen Schwerpunkte verschieben. Im Jahr 2022 standen noch teilweise ins Detail gehende Fragen und Eingaben insbesondere zu Cookies und Trackern auf Websites sowie Fragen zur Zulässigkeit von unterschiedlichsten Formulierungen in Datenschutzerklärungen und der Gestaltung von CMPs im Vordergrund. Im Jahr 2023 waren es die drei Themenfelder Datenlöschung, Auskunftsanspruch und Werbung ohne Einwilligung beziehungsweise trotz Widerrufs. Dies belegt nachdrücklich, dass das Interesse der Bevölkerung an Datenschutzfragen unvermindert hoch ist, auch wenn sich die Fragen der Bürger inhaltlich aus wohl unterschiedlichen Gründen verändern.

Vereinzelt erreichten den Mediendatenbeauftragten auch Eingaben von Bürgern, die ein gewisses Vorwissen haben, was die Bearbeitung erleichtert. Gelegentlich bestehen aber auch falsche oder vermeintliche Kenntnisse in rechtlicher Hinsicht. Dies kann die Kommunikation mit dem jeweiligen Petenten dann mitunter erschweren. Insgesamt erscheint es jedoch dringend erforderlich, bei den Bürgern die Sensibilität für Fragen des Datenschutzes insbesondere zum Schutz von deren Rechten und Interessen weiterhin aufrecht zu erhalten, aber auch die zum Teil bereits vorhandenen Kenntnisse zu erweitern und gelegentlich bestehende Fehlvorstellungen auszuräumen.

Technische Sachverhalte werden verstärkt in den Fokus gerückt, die entsprechend technisch geschultes Personal sowohl auf Seiten der Verantwortlichen wie auch auf Seiten der Datenschutzaufsicht erforderlich machen. Daraus ergeben sich weitere und höhere Anforderungen an die Fallbearbeitung, die von der Beobachtung der maßgeblichen technischen Entwicklungen und deren Analyse bis hin zum Monitoring von Webseiten und der beweissicheren Dokumentation der entsprechenden Ergebnisse führt.

3.2.1.1 Reihe ähnlich gearteter Eingaben

Am Anfang des Jahres 2023 erreichte den Mediendatenbeauftragten eine größere Anzahl an ähnlich strukturierten Beschwerdeschreiben, die über das Beschwerdeformular eingereicht wurden, alle eine ähnliche Gestaltung aufwiesen und bei denen eine tatsächliche persönliche Betroffenheit zweifelhaft erschien. Insgesamt legte dies die Vermutung nahe, dass diese Eingaben gegebenenfalls mit Hilfe automatisierter Verfahren erstellt worden sein könnten. Eine Untersuchung ergab, dass dabei wohl Beziehungen zu Russland bestanden.

3.2.1.2 Auskunftsanspruch

Im Berichtsjahr 2023 befasste sich ein relevanter Teil der Beschwerden wieder mit Auskunftsansprüchen Betroffener über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten nach Artikel 15 DS-GVO. Naturgemäß bezogen sich die Beschwerden vor allem wieder auf Verantwortliche mit einem hohen angemeldeten oder registrierten Bestandskundenstamm, wie es bei PayTV- oder anderen kostenpflichtigen Streaminganbietern der Fall ist. Inhaltlich ging es bei den Beschwerden meist um den Vorwurf, dass der Verantwortliche eine beantragte Auskunft ignoriert, verspätet beantwortet oder gar ausdrücklich verweigert habe. Zahlenmäßig gingen diese Beschwerden gegenüber dem Vorjahr insgesamt etwas zurück und verlagerten sich komplett auf andere Verantwortliche. Dies gibt erfreulichen Anlass zu der Annahme, dass unsere bisherigen Bemühungen bei den in der Vergangenheit schwerpunktmäßig angesprochenen Verantwortlichen Früchte getragen und das dort anzutreffende Datenschutzniveau erhöht hat, so dass die dort anzutreffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen bei einer weiterhin ähnlich hohen Anzahl an Betroffenen zu deutlich weniger Beschwerden jedenfalls im Berichtszeitraum 2023 geführt hat.

3.2.1.3 Datenlöschung

Neben Beschwerden wegen unerwünschter personalisierter Werbung in der Form von Newslettern (vgl. hierzu unten 3.2.1.5) unter anderem bilden nach wie vor Beschwerden von Betroffenen gegen nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzten Aufforderungen zur Löschung von Daten gemäß Artikel 17 DS-GVO den Schwerpunkt unserer Beschwerdeeingaben des Jahres 2023, wenn auch im Hinblick auf andere Verantwortliche.

Nach wie vor erwiesen sich jedoch auch bei diesen viele dieser Beschwerden als unbegründet, da eine weitere Speicherung bestimmter Daten durch den Verantwortlichen – auch nach Beendigung eines zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses - wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder zur Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. d DS-GVO) nicht nur gerechtfertigt, sondern oftmals aus steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften (§ 147 Abs. 3 AO, § 257 HGB) für weitere sechs beziehungsweise zehn Jahre sogar gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.2.1.4 Cookie Banner und Consent Tools

Auch im Berichtszeitraum spielte das Thema der Ausgestaltung von *Cookie Bannern* beziehungsweise *Consent Management Plattformen (CMP)* weiterhin eine Rolle. Dies hing einerseits mit der Arbeit der Task Force Banner wie auch der Bedeutung der nach wie vor häufig datenbasierten Online-Werbung zusammen.

Für die Einholung von Einwilligungen und auch für den Umgang mit Widersprüchen setzen viele Anbieter

Hier sind die Formulierungen des europäischen Wirtschaftsverbandes der Onlinewerbebranche *iab* zu finden:

<https://iabeurope.eu/iab-europe-transparency-consent-framework-policies/>

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

so genannte *Consent Tools*

ein. Hier hatten sich bei einem Großteil der Anbieter einheitliche Formulierungen auf Basis des „Transparency and Consent Framework 2.0“ (TCF 2.0) des **Wirtschaftsverbandes der Onlinewerbebranche *iab*** durchgesetzt, das aber selbst Gegenstand von Gerichtsverfahren und Entscheidungen ist, die die

Vorgehensweise des *iab* als problematisch einstufen. Unabhängig von der Tatsache, dass die Formulierungen durch das TCF vorgegeben werden, bleibt festzuhalten, dass weiterhin der Anbieter als Verantwortlicher für eine datenschutzrechtlich korrekte Ausgestaltung zu sorgen hat. Das gilt sowohl für die inhaltliche als auch für die graphische Gestaltung. *Consent Tools* sind beispielsweise so zu gestalten, dass für den Nutzer erkennbar wird, dass einerseits überhaupt und andererseits an welchen Stellen Einstellungen vorgenommen werden können. Zudem dürfen Nutzer durch die graphische Gestaltung nicht zur Abgabe einer Einwilligung verleitet oder gar bestimmt werden. Derartige Gestaltungen führen zu keiner wirksamen Einwilligung und machen erteilte Einwilligungen unwirksam. Da zahlreiche Verarbeitungsprozesse unter der Geltung des TTDSG nur mit einer wirksamen Einwilligung des Nutzers rechtmäßig sind, haben derartige Gestaltungen weitreichende Folgen.

In diesem Zusammenhang ist wie oben bereits erwähnt, auf die Beschwerdewelle des Vereins *noyb* mit europaweit 422 Beschwerden, von denen fünf in den Zuständigkeitsbereich des Medienbeauftragten für den Datenschutz fielen, und die deswegen eingesetzte Task Force Banner zu verweisen. Die fraglichen Beschwerden befassen sich alle in unterschiedlicher Ausprägung mit der Frage der konkreten Gestaltung solcher Einwilligungsprozesse im Rahmen von *Cookie Bannern*. Auch die Frage, ob den Betroffenen eine ausreichende Möglichkeit zum Widerruf einer einmal erteilten Einwilligung zur Verfügung steht, spielt dabei eine erhebliche Rolle.

Cookie Banner beziehungsweise *Consent Management Plattformen* ermöglichen es dem Nutzer oder der Nutzerin, vor Betreten einer Webseite, Voreinstellungen bezüglich der Verwendung seiner beziehungsweise ihrer Daten durch verschiedene Dienste zu treffen:

https://de.wikipedia.org/wiki/Consent_Management_Plattform

Die Task Force kam im Jahre 2023 zu einer abschließenden Bewertung der vorgelegten Fragen, die auch die Billigung des EDSA fand. Damit ist insoweit in gewissem Maße jedenfalls für die Seite der europäischen Aufsichtsbehörden Rechtsklarheit geschaffen worden. Daher werden die Bewertungen der Task Force Banner bis auf Weiteres die Richtschnur für die dort behandelten Fragen darstellen und deren Umsetzung unsere Aufsichtstätigkeit in dieser Hinsicht für einige Zeit bestimmen, zumal die behandelten Themen von grundlegender Bedeutung gerade für die Vorbereitung und Durchführung der üblichen Formen der Onlinewerbung sind.

3.2.1.5 Werbung ohne Einwilligung und trotz Widerrufs

Zahlenmäßig am häufigsten waren auch 2023 wieder Beschwerden, weil Betroffene angaben, von ihnen als unerfreulich empfundene Kontaktaufnahmen oder Zusendungen wie zum Beispiel werbliche Newsletter erhalten zu haben, obwohl sie jeweils ihre Einwilligung für den Versand gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen beziehungsweise bei Direktwerbung dieser gemäß Artikel 21 DS-GVO widersprochen hätten. Bei einem Teil der Beschwerden stellte sich letztlich heraus, dass Verantwortliche unterschiedliche Newsletter-Kategorien zur Kundenansprache verwenden und dies sowohl über die Absenderangabe beziehungsweise im „Betreff“ der jeweiligen Mail als auch im Footer der Mails durchaus häufig kommuniziert wurde. Übte der Betroffene nach Erhalt eines solchen Newsletters sein Widerrufs- beziehungsweise Widerspruchsrecht über den in der Werbemail enthaltenen Abmeldelink aus, so führt dies häufig je nach Fallgestaltung – entgegen der Erwartung mancher Kunden – nicht zu einer völligen Abmeldung von jeglicher werblicher Ansprache durch den Verantwortlichen, sondern eben nur zur Abmeldung von der jeweiligen Werbekategorie. Der Mediendatenbeauftragte wirkt aufgrund dieser Fälle stets darauf hin, dass die Verantwortlichen auf diese Umstände hinreichend hinweisen und künftig klarstellende Ergänzungen auf diese Wirkungsweise und die verschiedenen Newsletter-Kategorien (und deren differenzierte beziehungsweise individuelle An- und Abmeldemöglichkeiten) vornehmen.

3.2.1.6 Datentransfer in Drittstaaten

Bis zur Entscheidung des EuGH vom 16. Juli 2020²⁵, die unter der Bezeichnung **Schrems II** bekannt wurde, konnte eine Datenübermittlung in die USA auf das zwischen

der EU und den USA vereinbarte *Privacy Shield* und den darauf aufbauenden Durchfüh-

Einen Überblick zu Datenübermittlungen in die USA und zum Schrems II Urteil findet sich auf der Webseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI):

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Europa-Internationales/Auswirkungen-Schrems-II-Urteil.html>

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

rungsbeschluss der EU-Kommission²⁶ gestützt werden, der für die USA unter diesen Bedingungen ein hinreichendes und gleichwertiges Datenschutzniveau attestierte. Durch die mit dem oben genannten Urteil einhergehende Feststellung der Ungültigkeit dieses Durchführungsbeschlusses war diese Möglichkeit entfallen. In der Folge wurde versucht, anderweitige Mechanismen zu entwickeln, die dieses Schutzniveau für den jeweiligen Einzelfall herstellen sollen wie zum Beispiel über Standardvertragsklauseln im

Sinne des Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO²⁷.

Der Verein *noyb* – European Center for Digital Rights – legte bereits kurze Zeit nach dem Urteil im August 2020 101 Beschwerden gegen in der EU/EWR ansässige Unternehmen öffentlichkeitswirksam ein, da diese Anwendungen wie *Google Analytics* oder *Facebook Connect* auf Ihren Websites verwenden würden, so dass personenbezogene Daten an Google beziehungsweise *Facebook* in den USA übermittelt würden, ohne dass dort ein angemessenes Schutzniveau für die übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet würde. Um in diesem letztlich europaweiten Beschwerdekomplex ein einheitliches Vorgehen abzustimmen und den Vorgaben der DS-GVO entsprechend ein möglichst einheitliches Datenschutzniveau in der EU sicherzustellen, errichtete der EDSA aus Vertretern der für die Beschwerden zuständigen Aufsichtsbehörden, zu denen auch wir zählten, die Task Force „101 complaints“. Die Task Force hat unterdessen ihre Arbeiten mit einem Bericht abgeschlossen, der vom EDSA gebilligt und im März 2023 veröffentlichten wurde.

Auf dieser Grundlage konnten wir unser Verfahren im Berichtszeitraum weitgehend abschließen. Gleichwohl wird uns dieses noch geraume Zeit beschäftigen, da es unterdessen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Dies dürfte letztlich für den gesamten Fragenkomplex rund um den in der Praxis äußerst bedeutenden Drittlandtransfer in

Weitere Informationen zum Angemessenheitsbeschluss zum EU-U.S. Data Privacy Framework sind auf der Webseite des BfDI zu finden:

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023/17_Angemessenheitsbeschluss-EU-US-DPF.html

Folgende Stellungnahme hat der EDSA veröffentlicht:

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-02/edpb_opinion52023_eu-us_dpf_en.pdf

(beide jeweils zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

die USA so bleiben, auch wenn unterdessen das **EU-US-Data Privacy Framework**²⁸ ab 2023 an die Stelle des vormaligen Privacy Shield getreten ist (vgl. 2.2). Das Privacy Framework hat fürs Erste eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die für alle Aufsichtsbehörden verbindlich ist. Da andererseits gegenüber dem Privacy Framework wieder ähnliche Bedenken geäußert werden wie gegenüber dem Privacy Shield, die anscheinend auch bereits wieder gerichtlich verfolgt werden, wird uns das Thema als solches aber wohl noch einige Zeit beschäftigen.

3.3 Meldung von Datenschutzvorfällen nach Artikel 33 DS-GVO

3.3.1.1 Allgemeines zu Meldungen nach Artikel 33 DS-GVO

Sobald dem Verantwortlichen eine Verletzung des ihm aufgetragenen Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird – umgangssprachlich wird im deutschen Sprachraum auch von „Datenpannen“ gesprochen – besteht eine unverzügliche Meldepflicht²⁹ gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DS-GVO. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Verletzung der Schutzziele voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen führt.

Die Anzahl der uns im Berichtsjahr 2023 gemeldeten Datenschutzvorfälle war mit 16 gegenüber dem Vorjahr (34) weiterhin rückläufig. Gleichwohl bildeten sie einen nicht unerheblichen Teil unserer täglichen Arbeit und nahmen in bestimmten Fallgestaltungen viel Zeit in Anspruch, zumal stets der Einzelfall, die betroffenen Daten und die Umstände, die zur Verletzung des vorgesehenen Schutzes führten, untersucht werden müssen. Während in den Vorjahren Fehlversendungen einen Großteil der Meldungen ausmachten, waren im Berichtszeitraum der Hauptgrund Cyber-Angriffe auf Anbieter.

3.3.1.2 Fehlversand

Sogenannte Fehlversendungen, also die fehlerhafte Adressierung zum Beispiel eines Briefes, Pakets oder einer E-Mail mit personenbezogenen Inhalten waren auch in diesem Berichtszeitraum Gegenstand von einigen Meldungen, wobei ihre Anzahl insgesamt zurückgegangen ist. Ihnen allen ist gemein, dass ein Dritter unberechtigter Weise personenbezogene Daten einer anderen natürlichen Person erhielt.

²⁸ Commission Implementation Decision of 10.7.2023 pursuant to Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council on the adequate level of protection of personal data under the EU-US Data Privacy Framework.

²⁹ Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang in der Regel innerhalb von 72 Stunden.

Erfreulicherweise erfolgten alle Meldungen bis auf eine innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, so dass nur in diesem einen Fall ein Hinweis erteilt werden musste.

3.3.1.3 Cyber-Angriffe

Im Jahr 2023 wurden neun Cyber-Angriffe gemeldet, wobei die Meldungen stets innerhalb der gesetzlichen 72-Stunden-Frist erfolgten. Die Cyber-Angriffe hatten zur Folge, dass Hacker sich Zugriff zu Kundendaten oder gar zu Kunden-Accounts verschaffen konnten, so dass hierbei neben persönlichen Daten auch Bankdaten und Kreditkartendaten betroffen sein können.

Aus diesen Meldungen wird deutlich, dass inzwischen auch Medienunternehmen in Deutschland Ziel von Cyber-Angriffen geworden sind und die Cyber-Sicherheit und die Cyber-Resilienz eine immer wichtiger werdende Rolle nicht nur für kritische Infrastrukturen, sondern auch für Medienunternehmen einnehmen muss.

3.4 Umsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen

Jede Datenschutzaufsichtsbehörde hat nach Art. 57 Abs. 1 lit. a DS-GVO vor allem die Aufgabe, die Anwendung der Regeln der Grundverordnung und darüber hinaus auch des sonstigen Datenschutzrechtes zu überwachen und durchzusetzen. Zu diesem Zweck verfügt auch der Medienbeauftragte für den Datenschutz gemäß Artikel 20 BayMG über alle in Art. 58 Abs. 1 bis 5 DS-GVO genannten Befugnisse zur Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben der DS-GVO. Dieser umfangreiche Katalog an Befugnissen reicht von den Untersuchungsbefugnissen des Art. 58 Abs. 1 DS-GVO über konkrete Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO (umfassend die präventive Warnung, die repressive Verwarnung sowie konkrete Anweisungsbefugnisse) bis hin zur Sanktion der Verhängung von Geldbußen nach Artikel 83 DS-GVO als „schärfstes Schwert“ der nach der DS-GVO vorgesehenen Maßnahmen. Ein Großteil hiervon kann nicht nur gegenüber dem Verantwortlichen, sondern auch gegenüber Auftragsverarbeitern verhängt werden.

Auch im Jahr 2023 hat sich der Medienbeauftragte für den Datenschutz ausgehend von seinem Beratungsauftrag auch weiterhin und im Schwerpunkt darauf konzentriert, soweit es nicht galt, rechtswidrige Verhältnisse umgehend abzustellen, zunächst für ein hinreichendes Verständnis der datenschutzrechtlichen Rechtslage sowie daran anschließend in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für datenschutzkonforme Lösungen zu sorgen. Konkrete Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO standen daher nicht im Zentrum der Tätigkeit; hierbei ist zudem zu bedenken, dass die Mehrzahl der Verantwortlichen, die der Aufsicht des Mediendatenbeauftragten unterliegen, den

Regelungen des Medienprivilegs nach Artikel 85 DS-GVO (vgl. hierzu näher 3.1.1.2) unterfallen.

Soweit auf Beschwerden Betroffener hin Datenschutzverstöße im Raum standen, wurden auch in diesem Berichtszeitraum zur Vorbereitung von Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO zahlreiche Anhörungen in Verwaltungsverfahren gegenüber Verantwortlichen durchgeführt und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

In den meisten Fällen konnten auch im Berichtszeitraum 2023 bestehende Mängel bereits im Zuge der Anhörungen abgestellt und so eine datenschutzkonforme Verarbeitung schnell wiederhergestellt werden.

Bei insgesamt 20 in 2023 abgeschlossenen Fällen (davon 4 gemeldete Datenpannen und 16 Beschwerden) erschien es notwendig, gegenüber den Verantwortlichen einen Hinweis nach Art. 58 Abs. 1 lit. d DS-GVO zu erteilen und diese dabei gegebenenfalls auch anzuhalten, ihre technisch-organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen und in Einzelfällen nachzubessern. Verwarnungen nach Art. 8 Abs. 2 lit. b DS-GVO waren im Berichtszeitraum nicht notwendig geworden.

Von der Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen nach Artikel 83 DS-GVO hat der Mediendatenbeauftragte im Berichtszeitraum 2023 keinen Gebrauch gemacht.

3.5 Beratungstätigkeit und Fortbildungsveranstaltungen

Zu den Aufgaben des Medienbeauftragten für den Datenschutz gehört im Rahmen des allen Aufsichtsbehörden übertragenen Aufgabenkanons³⁰, die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten zu sensibilisieren ebenso wie die breite Öffentlichkeit und dabei insbesondere auch Kinder und Jugendliche rund um das Thema Datenschutz zu informieren, sei es im Rahmen entsprechender Veranstaltungen wie auch mit geeigneten Materialien.

Dieser Aufgabe des Sensibilisierens nimmt sich der Mediendatenbeauftragte einerseits im Rahmen der unter 3.1 beschriebenen Anfragen einzelner Verantwortlicher und andererseits durch an die Allgemeinheit gerichtete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an.

³⁰ Das Europarecht weist den Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 DS-GVO zahlreiche Aufgaben von der Information der Öffentlichkeit und der Sensibilisierung für Risiken und Rechte, über die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ihre Durchsetzung bis zur Entwicklung von Standardvertragsklauseln, Verhaltensregeln und Datenschutz-Zertifizierungsmechanismen zu, vgl. insbesondere Art. 57 Abs. 1 DS-GVO.

Regelmäßig steht der Medienbeauftragte für den Datenschutz in engem Austausch mit den Anbietern und berät diese nach Bedarf zum konkreten Sachstand laufender Aufsichtsfälle und zu verschiedenen Fragestellungen, wie beispielsweise, zur Gestaltung von *Cookie Bannern*, zu *Consent Management Platforms*, zu datenschutzrechtlichen Anforderungen an HbbTV-Anwendungen sowie zu den Möglichkeiten des Abo-Modells.

Der Medienbeauftragte für den Datenschutz und sein Team nahmen an verschiedenen juristischen Fortbildungsveranstaltungen, Fachveranstaltungen aus dem Datenschutzbereich und der Datenschutzcommunity, Intensivfortbildungen aus dem Datenschutzbereich wie beispielsweise die Onlinefortbildung „Eigenes Datenschutz-Lab aufbauen“ sowie fachübergreifenden Tagungen teil.

Ebenso fanden im Jahr 2023 wieder die von der Medien.Bayern GmbH veranstalteten Lokalrundfunktage in Nürnberg, der jährliche Branchentreff, ebenso wie eine der maßgeblichen Veranstaltungen für die Medienbranche, die Medientage München, unter der Beteiligung des Mediendatenbeauftragten und seines Teams statt.

Die im Jahr 2020 ins Leben gerufene Workshopreihe zur Ausgestaltung von Onlineangeboten und aktuellen gesetzlichen Entwicklungen konnte im Berichtsjahr mit einer Präsenzveranstaltung mit dem Titel „Alles Cookie? Regeln und praktische Empfehlungen zur Gestaltung von Einwilligungensuchen“ fortgesetzt werden.

Aufgrund der auch im Jahre 2023 über weite Strecken reduzierten Besetzung des Teams des Mediendatenbeauftragten konnten darüberhinausgehende eigene – insbesondere an die breite Öffentlichkeit gerichtete Veranstaltungen – nicht umgesetzt werden.

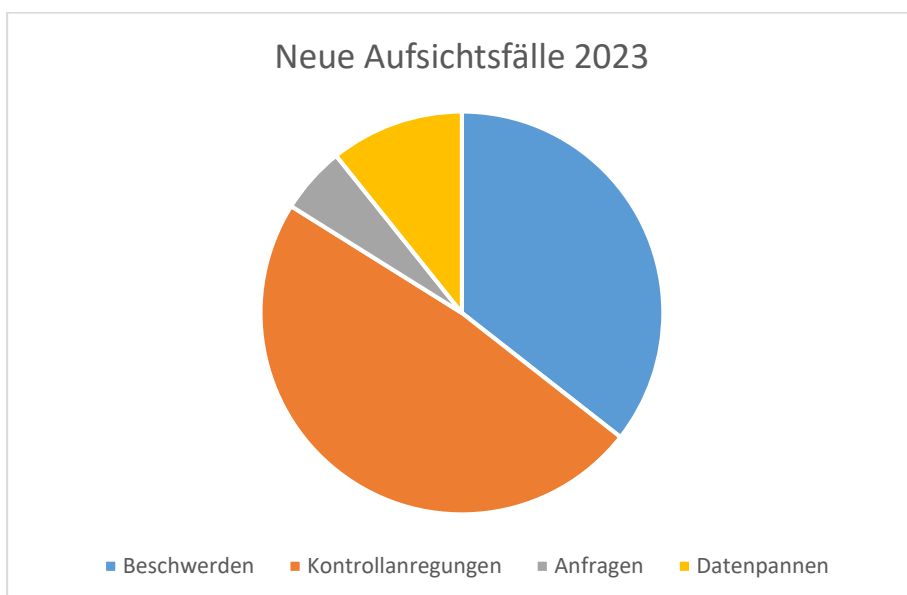
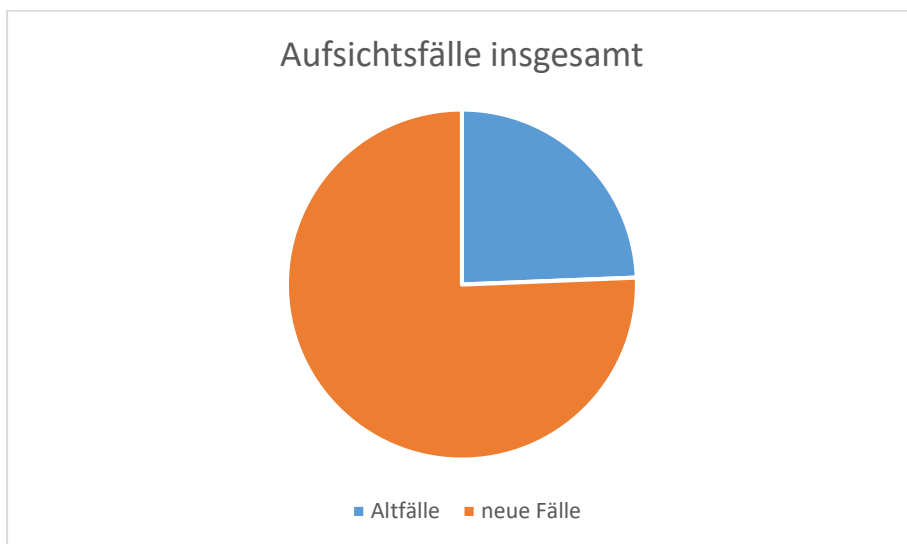
3.6 Zahlen und Fakten im Überblick

Im Jahr 2023 blieb die Anzahl der Beratungen, Beschwerden und gemeldeten Datenschutzverletzungen auf konstant hohem Niveau wie auch im Vorjahr. Gleichzeitig verfestigte sich ein Trend aus den Jahren 2021 und 2022: Bereits seit 2021 konnten wir feststellen, dass sich die Gewichtigkeit der einzelnen Beschwerdefälle und der gemeldeten Datenschutzverletzungen differenzierte. Auch in 2023 entwickelten sich einige zu thematischen Schwerpunktfällen, die das Team des Medienbeauftragten für den Datenschutz mit einer intensiven iterierenden Bearbeitung über einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen.

Gleichzeitig veränderte sich das Verhältnis der Aufsichtsfälle erneut untereinander: Durch eine größere Anzahl an ähnlich strukturierten Beschwerden, die über das Beschwerdeformular eingereicht wurden, hat sich die Gesamtzahl der Kontrollanregungen

vervierfacht (72 Fälle). Die Beschwerden blieben auf konstant hohem Niveau (53). Dafür gab es deutlich weniger Anfragen (8) und Meldungen nach Artikel 33 DS-GVO (16).

Hinzu kommen allerdings noch zahlreiche weitere Anfragen, die kurzfristig in Ad-Hoc-Beratungen geklärt werden konnten und nicht eigens gezählt wurden.



Unter dem Stichwort „Beschwerden“ werden solche Eingaben geführt, bei denen eine persönliche Betroffenheit des Petenten gegeben ist, während Hinweise aus der Bevölkerung, bei der nicht von einer individuellen Betroffenheit auszugehen ist, als „Kontrollanregungen“ behandelt werden. In beiden Fällen wird der entsprechende Sachverhalt geprüft und bei einem ausreichenden Anfangsverdacht ein Prüfverfahren eingeleitet.

Schwerpunkthemen waren bei den Beschwerdefällen wie auch schon in 2022 vor allem die Verpflichtung zur Datenlöschung und der Versand von Werbung ohne Einwilligung und trotz eines Widerrufs beziehungsweise einer vorgeblichen Datenlöschung/-sperrung. Häufig waren allerdings die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen, so dass in diesen Fällen einstweilen nur eine Sperrung erfolgen konnte. Die Beschwerden bezüglich Tracking und Cookies hingegen waren stark rückläufig. Dazu kamen Fälle im Bereich Auskunftsanspruch und Impressum. Bei einigen Fällen kam es sogar zu Verstößen in mehreren Bereichen.



Bei den gemeldeten Datenschutzverletzungen machten Cyber-Angriffe den größten Anteil (circa zwei Drittel) aus; darüber hinaus gab es auch in diesem Berichtszeitraum Fehlversendungen, wobei hier ein deutlicher Abwärtstrend zu sehen ist.

Am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraumes 2022 waren noch insgesamt 48 Verfahren aus den Vorjahren offen und wurden im aktuellen Berichtszeitraum 2023 weiter bearbeitet.

Zu den genannten Verfahren kamen im Jahr 2023 insgesamt 149 neu eingeleitete Verfahren hinzu.

3.7 Ausblick

Neben der sich auf konstant hohem Niveau konsolidierenden Fallzahlen fanden im Jahr 2023 viele Themen ihren Anfang, die dann im Jahr 2024 zentral für unsere Arbeit werden sollten.

Folgen der Schwerpunktuntersuchung Websites

Die im Jahr 2023 begonnene Schwerpunktuntersuchung von Websites (der Anbieter) wird im Folgejahr weiterverfolgt und abgeschlossen werden. Hintergrund der Untersuchung waren mehrere grundlegende Veränderungen: Das TTDSG ist in Kraft getreten und hat klare Regeln für den Zugriff auf Endgeräte von Nutzern und das Speichern von Informationen in diesen aufgestellt; infolgedessen hatte die Datenschutzkonferenz ihre Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien angepasst und aktualisiert; zudem behandelt der Anfang 2023 veröffentlichte Abschlussbericht der Taskforce Banner des Europäischen Datenschutzausschusses einige häufig vorkommende problematische Gestaltungen von Cookie Bannern und hat jedenfalls hinsichtlich der angesprochenen Fallgestaltungen für die Seite der europäischen Aufsichtsbehörden Rechtsklarheit geschaffen.

Die Bewertungen der Task Force Banner bilden daher in dieser Hinsicht bis auf Weiteres die Richtschnur für unsere Aufsichtstätigkeit, was die Schwerpunktuntersuchung möglich machte. Die sich daraus ergebenden Folgerungen und die sich daran anschließende Auseinandersetzung mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird die Aufsichtstätigkeit in der Folge schwerpunktmäßig prägen, zumal die behandelten Themen von grundlegender Bedeutung gerade für die Vorbereitung und Durchführung der üblichen Formen der Onlinewerbung sind.

In mehreren Anbieterworkshops und Austauschgesprächen hatte der Medienbeauftragte für den Datenschutz die Anbieter auf diese Änderungen hingewiesen. Darauf aufbauend hatten Anbieter von Websites nunmehr die Gelegenheit, die Gestaltung ihrer Websites sowohl in technischer als auch in graphischer Hinsicht zu untersuchen und gegebenenfalls diese dergestalt anzupassen, dass diese auch den geltenden gesetzlichen Regeln entsprechen. Mit der Schwerpunktuntersuchung wollen wir uns einen Überblick über die aktuelle Gestaltung der Websites vor allem der Anbieter, die Schwierigkeiten bereitenden Gesichtspunkte und die dabei auftretenden Fehler und Verstöße verschaffen.

Gegebenenfalls werden wir den Untersuchungsbereich auf HbbTV-Anwendungen erweitern, da auch dort die rechtlichen Vorgaben aus dem TTDSG und der DS-GVO gelten

und zu ähnlichen, gelegentlich auch spezielleren Anforderungen und Antworten führen dürften.

Nach Analyse der Ergebnisse aus der Websiteuntersuchung ist für das Jahr 2024 geplant, die Anbieter auf bestehende Verstöße aufmerksam zu machen, diese zur Beseitigung der Verstöße aufzufordern und nötigenfalls auch mit aufsichtlichen Maßnahmen abzustellen.

Zusammenarbeit in und mit mehr Gremien

Die Zusammenarbeit in den europäischen Task Forces hatte zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit den nationalen und europäischen Datenschutzaufsichten und Datenschutzinstitutionen geführt. Gleichzeitig ergab sich daraus im Laufe des Jahres 2023 auch eine höhere Sichtbarkeit des Medienbeauftragten für den Datenschutz, so dass eine stärkere Einbindung in die nationalen Aufsichtsgremien bis hin sogar in europäische Verbraucherschutzgremien stattfand; gleichzeitig hat sich der Austausch und die enge Zusammenarbeit mit dem BayLDA weiter intensiviert. Ebenso ergaben sich durch die Aufnahme in weitere Arbeitskreise der DSK (zusätzlich zum Arbeitskreis Medien) für die Zukunft einige sehr anregende Möglichkeiten zum Austausch mit den anderen Datenschutzaufsichten, der weiter verstärkt werden und dann auch die Chance auf Vertiefung weiterer unserer Themen bieten sollte. Ebenso zeichnet sich auch für 2024 ein engerer Austausch mit den anderen Landesmedienanstalten einerseits und mit den weiteren Medienschutzaufsichten andererseits ab.

Austausch mit der Verbraucherzentrale Bayern

Der mittlerweile etablierte Austausch mit der Verbraucherzentrale Bayern konnte im Berichtsjahr in mehreren Treffen fortgesetzt werden, wobei sich vor allem hinsichtlich der Ergebnisse der Task Forces Banner weitgehend gleichgerichtete Interessen ergaben, wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Jedenfalls hinsichtlich der Verbraucherbeziehungsweise Nutzerinteressen insbesondere im Hinblick auf Datenverarbeitungsprozesse mit Geräten der Consumer-Electronic ergeben sich weitgehende Überschneidungen, die eine Vertiefung der künftigen Zusammenarbeit möglich erscheinen lassen.

Erfa-Kreis und Fortführung der Workshopreihe

Nach längerer Pause und coronabedingter Verschiebung wird der Medienbeauftragte für den Datenschutz erneut Gastgeber für den bayerischen Erfa-Kreis (Erfahrungsaustauschkreis) der **Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.** sein. Ende März wird der regelmäßig, zweimal jährlich stattfindende Termin zu Gast in der BLM sein. Die Veranstaltung bietet einerseits die Möglichkeit zum Knüpfen von Kontakten und zum Austausch, andererseits geben verschiedene Referenten Einblicke in aktuelle Fragestellungen, Rechtsentwicklungen und Anwendungsbeispiele. Nahezu 100 externe Gäste nahmen an der Veranstaltung in der BLM teil.

<https://www.gdd.de/>

(zuletzt abgerufen am 13.9.2024)

Neben dem Erfa-Kreis wird auch im Jahr 2024 die Workshopreihe für Anbieter des Mediendatenbeauftragten fortgesetzt werden. Hier wird nach wie vor der Schwerpunkt auf den Inhalten und Konsequenzen aus der Task Force Banner liegen. Im Juni 2024 konnte die nächste Veranstaltung dieser Reihe stattfinden, die sich sowohl mit den aktuellen rechtlichen Entwicklungen als auch mit konkreten Anwendungsbeispielen auseinandersetzte. Zudem wurde ein Ausblick auf die Möglichkeiten von Abo-Modellen für die Refinanzierung von Rundfunkangeboten gegeben. Ein zweiter Workshop ist für Ende 2024 beziehungsweise Anfang 2025 geplant.

Künftige datenschutzrechtliche Herausforderungen

Neben den neuen Herausforderungen, die sich insbesondere aus den im Rahmen der EU-Digital-Strategie erlassenen Rechtsakten (vgl. oben 2.1) ergeben, die durchgängig Datenschutzbezüge aufweisen und dabei stets die Datenschutzregeln der DS-GVO unberührt lassen, was deren Geltung und Anwendbarkeit in und auf diese Fragen belegt, bestehen weiterhin zahllose offene Fragen hinsichtlich der DS-GVO und ihrer Auslegung im Allgemeinen wie auch zu speziellen Fragestellungen, die laufend in den nahezu 30 Arbeitskreisen der DSK diskutiert werden. In diesen Fragen jedenfalls mehr oder minder auf dem Laufenden zu sein, gehört zu den Aufgaben einer jeden Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DS-GVO.

Daneben ergeben sich weitere zentrale Herausforderungen wie zum Beispiel hinsichtlich der Frage, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen, unter die Geltung der DS-GVO fallende personenbezogene Daten rechtmäßig in Länder außerhalb des europäischen Rechtsrahmens und insbesondere in die USA transferiert werden dürfen. Seit der EuGH³¹

³¹ Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C 362/14 - „Schrems 1“).

im Jahr 2015 den seinerzeitigen Angemessenheitsbeschlusses der EU Kommission³² aufhob und damit die an ausländische Rechtsordnungen zu stellenden Anforderungen näher konkretisierte, ist diese Frage virulent. Das als neue Rechtsgrundlage geschaffene EU-US Privacy Shield begegnete von Anfang an berechtigten Zweifeln und scheiterte im Jahr 2020 ebenfalls vor dem EuGH³³. Nach intensiven Verhandlungen traf der amerikanische Präsidenten zunächst in 2022 eine Anweisung an seine Geheimdienste zu deren künftigem Vorgehen; im Jahr 2023 wurde sodann das EU-US-Data Privacy Framework³⁴ abgeschlossen, das nunmehr für Europäer in den USA ein vergleichbares Datenschutzniveau herstellen soll.

Auch wenn die Frage eines gleichwertigen Datenschutzniveaus für die USA trotz aller hinsichtlich des EU-US-Data Privacy Framework geäußerten Bedenken fürs Erste geklärt ist, bleiben die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Datentransfers in Länder außerhalb des europäischen Rechtsraumes bestehen. Da die Kooperation mit internationalen Dienstleistern und die Nutzung des internationalen Datenverkehrs allgemein insbesondere bei unseren Anbietern üblich und prinzipiell auch legitim ist, stellen sich die Fragen nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit derartiger Datentransfers laufend auch für alle Datenschutzaufsichtsbehörden.

In diesen und allen anderen inhaltlichen Datenschutzfragen wird sich der Medienbeauftragte und sein Team weiterhin nach Kräften bemühen, den Anbietern wie auch der Landeszentrale neben den gesetzlichen Aufgaben für Beratungen fallspezifisch wie auch abstrakt zur Verfügung zu stehen. Dies setzt jedoch voraus, dass das Datenschutzteam auf allen relevanten Themenfeldern auf der Höhe der aktuellen Diskussion und sprachfähig ist. Dies bedingt allerdings auch dafür hinreichende Ressourcen, ohne die sich diese Aufgaben nicht hinreichend erfüllen lassen.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Neben dem aufsichtlichen Handeln und der Beratung der Verantwortlichen ist auch die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit eine Aufgabe jeder Datenschutzaufsichtsinstitution im Sinne des Art. 51 DS-GVO und damit auch des Medienbeauftragten für den Datenschutz. Diese soll künftig weiter ausgebaut und entsprechende Veranstaltungen und Informationsmaterialien angeboten werden.

³² Entscheidung der EU-Kommission vom 6.7.2000, dass die seinerzeit geltenden „Safe-Harbour Bedingungen“ in den USA unter bestimmten Voraussetzungen ein den europäischen Standards vergleichbares Schutzniveau schaffen würden.

³³ „Schrems II“-Urteil des EuGH vom 16.7.2020 in der Rechtssache C 311/18.

³⁴ Vgl. COMMISSION IMPLEMENTING DECISION of 10.7.2023 pursuant to Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council on the adequate level of protection of personal data under the EU-US Data Privacy Framework.

Prüfungen und Kontrollmaßnahmen

Zudem werden in den folgenden Berichtsperioden Prüfungen und Kontrollmaßnahmen wieder an Bedeutung gewinnen. Diesen vorgelagert sind anbieterübergreifende Basisuntersuchungen, die bereits in einem nicht unerheblichen Umfang stattfinden und die Aufgabe haben, einen Überblick über die Marktgegebenheiten im Zuständigkeitsbereich zu vermitteln. Aus diesen Untersuchungen ergeben sich wiederum in erster Linie Aufschlüsse über konkrete Bedarfe für Unterrichtungen und Informationsveranstaltungen, aber auch gegebenenfalls für die Einleitung von Aufsichtsverfahren.

Gleichwohl wird die Grundausrichtung der Aufsichtstätigkeit neben der Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben der DS-GVO, die nach Art. 57 Abs. 1 lit. a DS-GVO und der Rechtsprechung des EuGH die zentrale Grundanforderungen an jede Aufsichtsbehörde darstellen, unverändert vor allem auch darin liegen, die gesetzlichen Vorgaben weiter bekanntzumachen, sie zu erklären, und für ihre Einhaltung zu werben.